

Bayern-Versicherung

Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Ein Unternehmen der Versicherungskammer

Allgemeine Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung

PrivatRente WachstumGarant

PrivatTresor Wachstum Garant

FirmenRente WachstumGarant als Pensionszusage

FirmenRente WachstumGarant als Unterstützungskasse

Stand: 18.12.2021 – Bedingungsnummer 11 77 98

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Soweit zusätzlich Besondere Bedingungen vereinbart sind, deren Bestimmungen von diesen Allgemeinen Bedingungen abweichen, haben die Besonderen Bedingungen Vorrang. Dies gilt insbesondere bei Wahl einer kapitalmarktorientierten oder anderen alternativen Rentenphase zu Beginn der Rentenzahlung.

Inhaltsverzeichnis

Begriffe	Erläuterung wichtiger Begriffe	Seite
		2
Leistung	§ 1 Was sind die besonderen Merkmale einer Rentenversicherung Rente Wachstum Garant?	3
	§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?	3
	§ 3 Wie sind Beitragsverwendung, Kostenentnahmen, Wertsicherungskonzept und die Wertermittlung der Anteile ausgestaltet?	6
	§ 4 Welche weiteren Wahlrechte haben Sie?	7
	§ 5 Wann können Sie Ihren Vertrag an Ihren persönlichen Bedarf anpassen?	9
	§ 6 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	10
	§ 7 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	11
	§ 8 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?	11
	§ 9 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?	11
	§ 10 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht, und welche Folgen hat ihre Verletzung?	11
	§ 11 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?	12
	§ 12 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?	13
	§ 13 Wer erhält die Leistung?	13
	§ 14 Wann können die Beiträge und Leistungen angepasst werden?	13
Beitrag	§ 15 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?	13
	§ 16 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen können?	14
Kündigung und Beitragsfreistellung	§ 17 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen, und welche Leistungen erbringen wir?	14
	§ 18 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?	15
	§ 19 Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?	15
Anlagekonzepte	§ 20 Was geschieht, wenn die Anlage in Anlagekonzepte eingestellt oder sie aufgelöst wird?	16
Weitere Regelungen	§ 21 Wie können Sie den Wert Ihres Vertrags erfahren?	16
	§ 22 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?	16
	§ 23 Welche Auskunftspflichten haben Sie?	16
	§ 24 Welche Kosten und Abgaben stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung, und welche tarifabhängigen Begrenzungen gelten?	16
	§ 25 Wann müssen uns gegenüber versicherungsvertragliche Ansprüche spätestens geltend gemacht werden?	17
	§ 26 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?	17
	§ 27 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	17
	§ 28 Wo ist der Gerichtsstand?	17
Bedingungsanpassung	§ 29 Wann können diese Bedingungen angepasst werden?	17
Bestimmungen	Bestimmungen zur Überschussbeteiligung nach § 6 Absatz 3	18
	Bestimmungen über Kosten und tarifabhängige Begrenzungen nach § 24	21

Erläuterung wichtiger Begriffe

Wir möchten Ihnen vorab in alphabetischer Reihenfolge einige wichtige Begriffe erläutern, die wir in den Versicherungsbedingungen verwenden.

Anlagekonzepte sind sogenannte interne Fonds nach § 124 Absatz 2 Nummer 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG). Dabei bilden wir aus dem zugehörigen Deckungskapital rechnerisch Anteile am Anlagekonzept.

Anlagestock: Bis zum Beginn der Rentenzahlung führen wir die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile an den Anlagekonzepten in einer gesonderten Abteilung unseres Sicherungsvermögens, dem sog. Anlagestock. Mit Beginn der Rentenzahlung werden die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile dem Anlagestock entnommen und der Wert der Anteile in unser übriges Vermögen überführt.

Anteil/Anteilswert: Aus dem, dem Anlagestock zuzuführenden Kapital bilden wir rechnerisch Anteile an den Anlagekonzepten.

Der Wert einer Anteilseinheit (Anteilswert) richtet sich nach der Wertentwicklung der im Anlagestock gehaltenen Kapitalanlagen; er entspricht dem Wert der den Anlagekonzepten zuzurechnenden Wertpapiere.

Das **Anteildeckungskapital** besteht aus Anteilen an den Anlagekonzepten.

Aufschubdauer ist der Zeitraum vom Versicherungsbeginn bis zum voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung. Wenn Sie die Rentenzahlung nicht zum voraussichtlichen Rentenbeginn abgerufen haben, verlängert sich die Aufschubdauer automatisch bis zum Ende der Verlängerungsphase.

Beitragszahler sind grundsätzlich Sie als unser Versicherungsnehmer. Zahlt eine dritte Person die Beiträge, erwirbt diese hierdurch keine Rechte aus dem Vertrag.

Bezugsberechtigter ist der von Ihnen in Textform benannte Anspruchsberechtigte für die betreffende Leistung.

Börsentage sind die Tage, an denen an einer bestimmten Börse Handel stattfindet. Grundsätzlich sind alle Bankarbeitstage Börsentage. Darüber hinaus bestehen Börsentage auch an weiteren Tagen.

Das **Deckungskapital** des Vertrags besteht aus dem Sicherungskapital (konventionelles Deckungskapital) und dem Anteildeckungskapital (Anteile an den gewählten Anlagekonzepten). Die Aufteilung des Deckungskapitals erfolgt nach einem festgelegten Verfahren (siehe Wertsicherungskonzept).

Eine **Deckungsrückstellung** müssen wir für jeden Versicherungsvertrag bilden, um zu jedem Zeitpunkt den Versicherungsschutz gewährleisten zu können. Deren Berechnung wird nach § 88 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und § 341e und § 341f des Handelsgesetzbuches (HGB) sowie den dazu erlassenen Rechtsverordnungen geregelt.

Garantieniveau:

Das Garantieniveau beträgt 90 Prozent. Das festgelegte Garantieniveau können Sie nicht ändern.

Das **garantierte Mindestkapital** zum voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung steht für die Berechnung der lebenslangen Rente oder als **garantierte Kapitaleistung** mindestens zur Verfügung. Es setzt sich zusammen aus der Summe der gezahlten Beiträge, unter Berücksichtigung des Garantieniveaus vorhandenen Erträgen aus dem Lock-In und vorhandenen mindestkapitalerhöhenden Bonusbeiträgen.

Die **garantierte Mindestrente** ist in Ihrem Versicherungsschein genannt. In mindestens dieser Höhe zahlen wir zum voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung eine lebenslange garantierte Rente.

Mit dem **Lock-In** werden zehn Prozent eines monatlichen Wertzuwachses an den Anlagekonzepten als Ertrag automatisch gesichert: um diesen Betrag erhöht sich das garantierte Mindestkapital zum voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung.

Rechnungsgrundlagen sind die Grundlagen, die für die Kalkulation Ihres Vertrags benötigt werden. Diese sind im Wesentlichen Sterbetafel, Rechnungszins und Kosten.

Rechnungsmäßiges Alter der versicherten Person ist die Differenz zwischen dem jeweiligen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person.

Der **Rentenbeginn** ist flexibel, d.h. Sie können die Rente während der Abrufphase monatlich abrufen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, den Rentenbeginn hinauszuschieben (Verlängerungsphase).

- **frühestmöglicher Rentenbeginn:** Beginn der Abrufphase
- **voraustrichtlicher Rentenbeginn:** planmäßig vereinbarter Beginn der Rentenzahlung
- **spätestmöglicher Rentenbeginn:** Ende der Verlängerungsphase

Wenn Sie die Rente bis zum voraussichtlichen Rentenbeginn nicht abgerufen haben, schiebt sich der Rentenbeginn automatisch bis zum spätestmöglichen Rentenbeginn hinaus. Während der Verlängerungsphase können Sie die Rente monatlich abrufen.

Das **Sicherungskapital** ist der Teil des Deckungskapitals Ihres Vertrags, der im Rahmen des Wertsicherungskonzeptes in unserem übrigen Vermögen geführt wird (konventionelles Deckungskapital).

Versicherte Person ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.

Versicherungsnehmer sind Sie als unser Vertragspartner. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag betreffen vorrangig den Versicherungsnehmer.

Versicherungsperiode ist vor Beginn der Rentenzahlung der Zeitabschnitt, für den die Zahlung des Beitrags vereinbart ist. Bei Verträgen gegen Einmalbeitrag und im Rentenbezug beträgt die Versicherungsperiode ein Jahr. Nach Beginn der Rentenzahlung endet eine Versicherungsperiode jeweils am Ersten des Monats der ersten Rentenzahlung.

Der **Wertsicherungsfonds** ist ein Anlagekonzept, das zusammen mit dem Sicherungskapital zur Sicherstellung der von uns garantierten Leistungen dient. Der Wertsicherungsfonds soll einen möglichen Wertverlust der darin enthaltenen Anteile innerhalb eines festgelegten Sicherungszeitraums begrenzen. Der Sicherungszeitraum umfasst einen Monat. Als Absicherungsniveau des Wertsicherungsfonds wird ein fester Prozentsatz des Wertes des vorangehenden Monatsersten definiert.

Wertsicherungskonzept: Zur Sicherstellung des garantierten Mindestkapitals und der garantierten Mindestrente bzw. zur Deckung der anfallenden Verwaltungskosten werden wir Teile des Wertes des Vertrags als Sicherungskapital Teile als Wertsicherungsfonds und Teile als Anlagekonzepte führen. Die Aufteilung des Wertes des Vertrags vor Rentenbeginn erfolgt nach einem festgelegten Verfahren.

§ 1 Was sind die besonderen Merkmale einer Rentenversicherung Rente WachstumGarant?

(1) Rente WachstumGarant ist eine Rentenversicherung mit aufgeschobener, lebenslanger Rentenzahlung. Sie bietet Ihnen für den Erlebensfall Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines bei uns eingerichteten Sondervermögens (Anlagestock). Der Anlagestock wird gesondert von unserem übrigen Vermögen geführt und in Anteilen an den Anlagekonzepten angelegt. Guthabenteile legen wir aber auch in unserem übrigen Vermögen an. Um die garantierte Mindestrente (siehe § 2 Absatz 4) oder das garantierte Mindestkapital (siehe § 2 Absatz 5) erbringen zu können bzw. die für den Vertrag anfallenden Verwaltungskosten zu decken, teilen wir das Deckungskapital zwischen diesen Anlageformen entsprechend dem Wertsicherungskonzept (siehe § 3 Absatz 3) laufend neu auf.

Mit Beginn der Rentenzahlung entnehmen wir dem Anlagestock die auf Ihren Vertrag entfallenden Anteile an den Anlagekonzepten und legen den zugehörigen Geldwert in unserem übrigen Vermögen an, sofern Sie keine alternative Rentenphase nach § 4 Absatz 18 vereinbart haben. Die Bindung an die Anlagekonzepte entfällt; die Höhe der lebenslangen Rente ist dann nicht mehr von der Wertentwicklung der Anlagekonzepte beeinflusst.

(2) Sie haben vor Beginn der Rentenzahlung die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie im Gegenzug auch das Risiko der Wertminderung. Wertminderungen können auch bei unplanmäßigen Veränderungen der Anlagekonzepte (siehe § 20) entstehen; beispielsweise kann die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Rücknahme der Anteile aussetzen. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die lebenslange Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird.

Für die Berechnung der lebenslangen Rente steht als Deckungskapital zum voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung jedoch mindestens die Summe der gezahlten Beiträge in Höhe des Garantieniveaus zu Ihrer Rentenversicherung zur Verfügung (anteilig garantierter Beitragserhalt zum voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung).

(3) Wir berechnen die Höhe der lebenslangen Rente erst bei Beginn der Rentenzahlung

- aus dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Deckungskapital (einschließlich zugeleiteter Überschussanteilen) und
- unter Verwendung der Rechnungsgrundlagen, die bei Beginn der Rentenzahlung für Neuabschlüsse vergleichbarer Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung gelten (siehe § 2 Absatz 3).

Da für die Verrentung die für Neuabschlüsse geltenden Rechnungsgrundlagen verwendet werden (siehe § 2 Absatz 3), fällt durch die zugeleitete Überschussbeteiligung die lebenslange Rente nicht zwingend höher aus als die garantierte Mindestrente nach § 2 Absatz 4.

(4) Die Berechnung der lebenslangen Rente erst zum Beginn der Rentenzahlung mit dann maßgeblichen Rechnungsgrundlagen eröffnet die Chance auf eine höhere Rente als bei anderen Rentenversicherungen.

Eine erhebliche Veränderung der Rechnungsgrundlagen kann jedoch auch dazu führen, dass zugeleitete Überschussanteile zum Beginn der Rentenzahlung ganz oder teilweise zur Sicherung der garantierten Mindestrente herangezogen werden müssen. Dies gilt nicht, wenn Sie die Kapitalleistung (siehe § 2 Absatz 15) wählen.

Die vereinbarte garantierte Mindestrente bleibt jedoch stets garantiert.

(5) Das Deckungskapital ist die Summe des Wertes des Sicherungskapitals und des Anteildeckungskapitals. Den Wert der Anteile ermitteln wir börsentäglich dadurch, dass die Anzahl der Ihrem Vertrag zugeordneten Anteile mit dem Wert eines Anteils multipliziert wird. Der Wert der Anteile wird auf Basis der Kurse der darin enthaltenen Vermögenswerte börsentäglich festgestellt. Dabei ermitteln wir den Wert für jeden Teil des Anteildeckungskapitals getrennt.

Wertsicherungsfonds

(6) Der Wertsicherungsfonds ist eine Kapitalanlage, die zusammen mit dem Sicherungskapital zur Sicherstellung des garantierten Mindestkapitals zum voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung und der garantierten Mindestrente bzw. zur Deckung der für den Vertrag anfallenden Verwaltungskosten dient. Der Wertsicherungsfonds soll einen möglichen Wertverlust der darin enthaltenen Anteile innerhalb eines festgelegten Sicherungszeitraums begrenzen. Der Sicherungszeitraum umfasst jeweils einen Monat.

Innerhalb des Wertsicherungsfonds schichten wir das Kapital zu diesem Zweck laufend marktabhängig um. Zusätzlich erfolgen Sicherungsgeschäfte. Nähere Einzelheiten können Sie dem Merkblatt zu dem jeweiligen Wertsicherungsfonds entnehmen.

Lock-In

(7) Zehn Prozent eines laufenden Wertzuwachses des Wertsicherungsfonds und der Anlagekonzepte werden monatlich als Ertrag automatisch gesichert: sie erhöhen das garantierte Mindestkapital (siehe § 2 Absatz 5). Ein laufender Wertzuwachs ist die in einem Kalendermonat der Aufschubdauer gegebene positive Wertentwicklung der ihrem Vertrag zugeordneten Anteile an den Wertsicherungsfonds und den Anlagekonzepten. Ob eine positive Wertentwicklung vorliegt, ermitteln wir durch Vergleich des Wertes zu Beginn eines jeden Monats mit dem Wert zu Beginn des vorangegangenen Monats.

Kosten des Wertsicherungsfonds

(8) Die Kosten des Wertsicherungsfonds setzen sich zusammen aus den Kosten für die zugrunde liegenden Anlagekonzepte sowie die wertsicherungsfondsinterne Umschichtung und Kosten für Sicherungsgeschäfte. Diese Kosten sowie zusätzlich von Dritten in Rechnung gestellte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten, bankübliche Kosten für die Verwahrung von Wertpapieren sowie die im Zusammenhang mit den Kosten für die Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehenden Steuern gehen zu Lasten des Wertsicherungsfonds. Einzelheiten zu den Kosten können Sie dem Merkblatt zu dem jeweiligen Wertsicherungsfonds entnehmen.

Kosten der weiteren Anlagekonzepte

(9) Die Kosten der weiteren Anlagekonzepte sowie zusätzlich von Dritten in Rechnung gestellte Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten, bankübliche Kosten für die Verwahrung von Wertpapieren sowie die im Zusammenhang mit den Kosten für die Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehenden Steuern gehen zu Lasten der weiteren Anlagekonzepte. Diese Kosten sind in den Verwaltungskosten enthalten.

Einzelheiten zu den Kosten können Sie den Merkblättern zu den jeweiligen Anlagekonzepten entnehmen.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir?

Unsere Leistung ab Beginn der Rentenzahlung

Lebenslange Rente

(1) Wenn die versicherte Person - das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist - den Beginn der Rentenzahlung erlebt, zahlen wir eine Rente, solange die versicherte Person lebt. Wir zahlen die Rente je nach Vereinbarung jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den vereinbarten Fälligkeitstagen.

Berechnung der lebenslangen Rente

(2) Zum Beginn der Rentenzahlung berechnen wir aus dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenem

- Deckungskapital zuzüglich
- der zugeleiteten Schlussüberschussanteile sowie
- der zugeleiteten Bewertungsreserven oder einer etwaigen zugeleiteten Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

eine ab diesem Zeitpunkt garantierte lebenslange Rente.

Maßgeblich für die Wertermittlung der Anteile an den Anlagekonzepten ist der Börsentag, der dem 15. des Monats vor Beginn der Rentenzahlung vorausgeht. Maßgeblich für die Anzahl der Anteile ist der Tag des Beginns der Rentenzahlung.

Ob und in welcher Höhe Schlussüberschussanteile und eine Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven zugeteilt werden, richtet sich ausschließlich nach dem Überschussverteilungsplan für den

Zeitraum, in den der Beginn der Rentenzahlung fällt. Schlussüberschussanteile und eine Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven können ganz oder teilweise entfallen.

Für die Zuteilung von Bewertungsreserven werden nur die Bewertungsreserven berücksichtigt, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zum Zuteilungszeitpunkt zu berücksichtigen sind (maßgebende Bewertungsreserven). Der rechnerische Betrag der maßgebenden Bewertungsreserven kann sich von dem der tatsächlichen Bewertungsreserven unterscheiden, der Höhe nach jederzeit ändern, auch starke Schwankungen unterliegen und sogar ganz entfallen.

Die Höhe der zu zahlenden Rente muss unseren „Bestimmungen über Kosten und tarifabhängige Begrenzungen nach § 24“ entsprechen. Anderenfalls zahlen wir eine Kapitalleistung entsprechend Absatz 15 und der Vertrag endet.

(3) Bei der Berechnung verwenden wir die Rechnungsgrundlagen, die bei Beginn der Rentenzahlung für Neuabschlüsse vergleichbarer Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung gelten.

Vergleichbare Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung sind solche, die

- ab Beginn der Rentenzahlung eine lebenslange garantierte Rente und eine Leistung bei Tod vorsehen,
- keine weiteren Zusatzleistungen im Rentenbezug vorsehen,
- keine Risikoprüfung für den Rentenbezug vorsehen und
- ab Beginn der Rentenzahlung Regelungen zur Überschussbeteiligung vorsehen, die denen Ihrer Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung inhaltlich entsprechen.

Wenn wir zum Beginn der Rentenzahlung keine vergleichbaren Rentenversicherungen mit sofort beginnender Rentenzahlung anbieten, werden wir für die Berechnung der lebenslangen Rente die Rechnungsgrundlagen verwenden, die wir zu diesem Zeitpunkt für eine vergleichbare Rentenversicherung mit sofort beginnender Rentenzahlung für das Neugeschäft zugrunde legen würden. Diese Rechnungsgrundlagen werden wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik und unter der Voraussetzung ermitteln, dass sie nach den jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Rechtsnormen und sonstigen Bestimmungen bzw. den offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) – oder den Stellungnahmen einer vergleichbaren unabhängigen Organisation – für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen die gebotenen Rechnungsgrundlagen bei entsprechenden Neuabschlüssen darstellen.

Garantierte Mindestrente

(4) Wenn die lebenslange Rente nach Absatz 2 geringer ist als die im Versicherungsschein genannte garantierte Rente, zahlen wir Ihnen stattdessen diese garantierte Mindestrente.

Die garantierte Mindestrente hängt maßgeblich vom Garantieniveau ab (Absatz 6).

Wenn die zu zahlende garantierte Mindestrente den Mindestbetrag nach unseren „Bestimmungen über Kosten und tarifabhängige Begrenzungen nach § 24“ nicht erreicht, zahlen wir eine Kapitalleistung entsprechend Absatz 15, und der Vertrag endet.

Garantiertes Mindestkapital zum voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung

(5) Für die Berechnung der lebenslangen Rente nach Absatz 2 steht als Deckungskapital zum voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung mindestens zur Verfügung:

- die Summe der gezahlten Beiträge zu Ihrer Rentenversicherung zum voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung unter Berücksichtigung des Garantieniveaus zuzüglich
- vorhandener Erträge aus dem Lock-In zum voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung (Absatz 7) zuzüglich
- vorhandener mindestkapitalerhöhender Bonusbeiträge (Absatz 8; siehe Bestimmungen zur Überschussbeteiligung nach § 6 Absatz 3, Ziffer 2.1).

Ein darüber hinausgehendes Deckungskapital können wir nicht garantieren. Beitragsanteile für eingeschlossene Zusatzversicherungen sind vom garantierten Beitragserhalt zum voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung nicht umfasst.

Die tatsächlich zum Beginn der Rentenzahlung geltenden Rechnungsgrundlagen, die für die Berechnung der lebenslangen Rente maßgeblich sind, sind nicht bekannt. Sollten sich diese im Vergleich zu den bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen ungünstiger darstellen – in Form eines niedrigeren Rechnungszinses oder deutlich gestiegener Lebenserwartung – können sich niedrigere Werte ergeben.

Garantieniveau

(6) Von dem Garantieniveau hängt ab, wie viel Prozent der Beitragssumme (ohne Beitragsanteile für eingeschlossene Zusatzversicherungen) zum voraussichtlichen Rentenbeginn zur Bildung der garantierten Mindestrente zur Verfügung steht. Das festgelegte Garantieniveau können Sie nicht ändern.

Lock-In zum voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung

(7) Durch Kurssteigerungen der Anteile an den Anlagekonzepten vor Beginn der Rentenzahlung können Wertzuwächse erzielt werden.

Wir prüfen monatlich, ob ein Wertzuwachs vorhanden ist. Hierzu vergleichen wir den Wert der Ihrem Vertrag zugeordneten Anteile an den Anlagekonzepten am ersten Börsentag des jeweils aktuellen Kalendermonats mit deren Wert am ersten Börsentag des vorangegangenen Kalendermonats. Ein Wertzuwachs liegt vor, wenn der Wert am Monatsende höher ist als am Monatsbeginn. In diesem Fall erhöht sich das garantierte Mindestkapital zum voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung um zehn Prozent des jeweiligen Wertzuwachses (Lock-In zum voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung).

Durch den Lock-In erhöht sich die garantierte Mindestrente (Absatz 4) nicht.

Bonusbeiträge zum voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung

(8) Das garantierte Mindestkapital erhöht sich vor Beginn der Rentenzahlung um mindestkapitalerhöhende Bonusbeiträge nach den Bestimmungen zur Überschussbeteiligung nach § 6 Absatz 3, Ziffer 2.1.

Durch Bonusbeiträge erhöht sich die garantierte Mindestrente (Absatz 4) nicht.

Flexibler Beginn der Rentenzahlung

(9) Der Beginn der Rentenzahlung ist flexibel:

- **Voraussichtlicher Beginn der Rentenzahlung**
(10) Im Informationspaket unter Ziffer II. 2 (Allgemeine Versicherungsinformation „Information zur angebotenen Versicherungsleistung“) und im Versicherungsschein nennen wir Ihnen den vereinbarten voraussichtlichen Rentenbeginn.

Voraussetzung für den Beginn der Rentenzahlung zu diesem Termin ist, dass uns der Antrag hierzu spätestens einen Monat vor dem voraussichtlichen Rentenbeginn vorliegt. Anderenfalls beginnt automatisch die Verlängerungsphase (Absatz 12).

- **Frühestmöglicher Beginn der Rentenzahlung**

(11) Sie können bereits während der Abrufphase zu Beginn jedes Monats vorzeitig die Rentenzahlung abrufen. In diesem Fall zahlen wir die lebenslange Rente erstmals zum Abruftermin, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt. In diesem Fall verringert sich die garantierte Mindestrente nach Absatz 4 nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.

Voraussetzung für den Abruf der vorzeitigen Rentenzahlung ist, dass uns der Antrag hierzu spätestens einen Monat vor dem gewünschten Termin vorliegt. Anderenfalls beginnt die Rentenzahlung erst am nächstfolgenden Monatsersten.

Die Abrufphase dauert höchstens fünf Jahre. Beginn und Ende der Abrufphase sowie die Renten zu den jeweiligen Jahrestagen können Sie dem Informationspaket unter Ziffer II. 2 (Allgemeine Versicherungsinformation „Information zur angebotenen Versicherungsleistung“) und dem Versicherungsschein entnehmen. Die Höhe der Renten zu den monatlichen Abrufterminen zwischen den Jahrestagen ermitteln wir nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Wenn Sie die Rentenzahlung vorzeitig abrufen, enden zum Abruftermin noch eingeschlossene Zusatzversicherungen.

- **Spätestmöglicher Beginn der Rentenzahlung**

(12) Wenn Sie die Rentenzahlung nicht zum voraussichtlichen Rentenbeginn abgerufen haben, verlängert sich die Aufschubdauer automatisch bis zum Ende der Verlängerungsphase. Ist bei Ihrem

Vertrag eine laufende Beitragszahlung bis zum voraussichtlichen Rentenbeginn vereinbart, verlängert sich entsprechend auch die Beitragszahlungsdauer.

Sie können während der Verlängerungsphase zu Beginn jedes Monats die Rentenzahlung abrufen. In diesem Fall zahlen wir die hinausgeschobene Rente erstmals zum Abruftermin, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt. Bei laufender Beitragszahlung erhöht sich das garantierte Mindestkapital nach Absatz 5 um die nach dem voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung gezahlten Beiträge zur aufgeschobenen Rentenversicherung unter Berücksichtigung des Garantieniveaus. Die garantierte Mindestrente (Absatz 4) berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu. Dabei bleibt sie mindestens so hoch wie ursprünglich vereinbart.

Voraussetzung für den Abruf der hinausgeschobenen Rentenzahlung ist, dass uns der Antrag hierzu spätestens einen Monat vor dem gewünschten Termin vorliegt. Anderenfalls beginnt die hinausgeschobene Rentenzahlung erst am nächstfolgenden Monatsersten.

Die Verlängerungsphase dauert längstens bis zum 85. Geburtstag der versicherten Person. Beginn und Ende der Verlängerungsphase sowie die Renten zu den jeweiligen Jahrestagen können Sie dem Informationspaket unter Ziffer II. 2 (Allgemeine Versicherungsinformation „Information zur angebotenen Versicherungsleistung“) sowie dem Versicherungsschein entnehmen.

(13) Spätestens zum voraussichtlichen Rentenbeginn enden eingeschlossene Zusatzversicherungen. Dies gilt auch, wenn Sie den Rentenbeginn in die Verlängerungsphase hinausschieben. Die Beiträge für die Zusatzversicherungen entfallen.

Garantierte Rentensteigerung

(14) Wenn Sie eine Steigerung der Renten nach Beginn der Rentenzahlung vereinbart haben, erhöht sich die jeweils erreichte garantierte Rente jährlich um den vereinbarten Prozentsatz. Die erste Erhöhung erfolgt zu Beginn des zweiten Jahres der Rentenzahlung.

Kapitalleistung

(15) Sie können verlangen, dass wir statt der Renten das vorhandene Deckungskapital als einmalige Leistung (Kapitalleistung) zum Fälligkeitstag der ersten Rente zahlen, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt.

Voraussetzung ist, dass uns der Antrag auf Kapitalleistung spätestens zwei Monate vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente vorliegt.

Mit Zahlung der Kapitalleistung endet der Vertrag. Die Kapitalleistung erbringen wir auf Basis des Wertes des Deckungskapitals (siehe § 1 Absatz 5). Maßgeblich für die Wertermittlung der Anteile ist der Börsentag, der dem 15. des Monats vor Kapitalleistung vorausgeht. Maßgebend für die Feststellung der Anzahl der Anteile ist der Termin der Kapitalleistung. Mindestens erbringen wir jedoch die garantierte Kapitalleistung (siehe Absatz 5).

Unsere Kapitalleistung bei einer schweren Krankheit (Dread-Disease-Option) – gilt nicht für eine Rückdeckungsversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

(16) Bei Eintritt einer schweren Krankheit der versicherten Person während der Aufschubdauer können Sie vor Beginn der Rentenzahlung eine Kapitalleistung in Höhe des Deckungskapitals (siehe § 1 Absatz 5) verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie den Vertrag als Rückdeckungsversicherung im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen haben

Der Antrag auf die Leistung muss uns zusammen mit dem Nachweis der schweren Krankheit spätestens am Tag vor dem gewünschten Auszahlungstermin vorliegen. Der Auszahlungstermin darf nicht später als zwei Jahre nach Eintritt der schweren Krankheit liegen. Die Kapitalleistung zahlen wir auf Basis des am letzten Monatsersten vor dem Auszahlungstermin vorhandenen Deckungskapitals.

Mit Zahlung der Kapitalleistung endet der Vertrag.

Schwere Erkrankungen im Sinne dieser Bedingungen, die auf Ihre Kosten fachärztlich nachgewiesen werden müssen, sind:

• Herzinfarkt

Irreversibler Untergang eines Teils des Herzmuskels durch akuten Verschluss eines Herzkranzgefäßes. Die Diagnose muss gesichert sein durch typische Brustschmerzen, Erhöhung der herzmuskelspezifischen Laborwerte (Enzyme) und durch frische, für einen Herzinfarkt typische EKG-Veränderungen. Ausgeschlossen sind so genannte stumme Herzinfarkte.

• Multiple Sklerose

Entmarkungskrankheit des Zentralnervensystems mit irreversiblen typischen neurologischen Ausfällen und typischen Krankheitsherden, nachgewiesen durch entsprechende bildgebende Untersuchungstechniken.

• Schlaganfall

Schlaganfallereignis durch eine Hirnblutung oder einen Hirninfarkt infolge Verschlusses oder Ruptur eines Hirngefäßes oder infolge einer Embolie aus anderen Körperorganen. Der Schlaganfall muss zum plötzlichen Auftreten bleibender neurologischer Ausfallerscheinungen geführt haben. Die neurologische Schädigung muss nachweislich während mindestens sechs Wochen nach dem Schlaganfall andauert haben und ihre Dauerhaftigkeit prognostiziert werden.

• Nierenversagen

Dauerhaftes Versagen der Funktion beider Nieren (terminale Niereninsuffizienz), das eine Dialyse oder eine Nierentransplantation erfordert.

• Blindheit

Vollständiges und nicht korrigierbares Fehlen des Augenlichts beidseitig. Als Blindheit gilt auch, wenn die Sehschärfe auf keinem Auge, auch nicht bei beidäugiger Prüfung, mehr als 1/50 beträgt.

• Gehörverlust

Vollständiger und nicht korrigierbarer Verlust des Gehörs beidseitig. Einem Gehörverlust gleichgesetzt wird eine Hörminderung um mindestens 90 Prozent ohne Korrekturmöglichkeit mit einem Hörgerät.

• Querschnittslähmung

Schädigung des Rückenmarks mit vollständiger und dauerhafter Lähmung beider Beine.

• Krebs, Leukämie

Bei einer Krebserkrankung oder Leukämie muss eine der folgenden Diagnosen erstmals nachgewiesen werden:

- ein solider bösartiger (nicht benigner, semi-maligner oder borderline) Tumor ab einer Tumorgroße T2,
- ausgenommen papilläre und follikuläre Schilddrüsenkarzinome T2 oder kleiner,
- ausgenommen Prostatakarzinome unterhalb der Stadien T2b mit einem Gleason Score unter 7,
- ausgenommen alle Formen von Hautkrebs – außer dem schwarzen Hautkrebs (malignes Melanom) ab mindestens der TNM Klassifikation T2bN0M0,
- ein Tumor mit Lymphknoten- oder Fernmetastasen,
- ein Gehirntumor ab WHO II oder
- eine Leukämie oder ein bösartiges Lymphom.

Die Diagnose muss anhand eines feingeweblichen Nachweises durch einen qualifizierten Onkologen oder Pathologen erfolgen. Nicht als Nachweis im Sinne dieser Bedingungen gelten Testverfahren, die auf dem Nachweis von zirkulierenden Tumorzellen oder tumor-assoziierten Molekülen in Körperflüssigkeiten wie Blut, Speichel, Urin oder Stuhl (liquid biopsy) ohne histopathologischem Befund beruhen.

Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person

Leistung bei Tod vor Beginn der Rentenzahlung

(17) Wenn die versicherte Person vor Beginn der Rentenzahlung stirbt, zahlen wir das an dem dem Todesmonat folgenden Monatsersten vorhandene Deckungskapital, mindestens aber die Summe der bis dahin gezahlten Beiträge und Zuzahlungen. Beitragsanteile für eingeschlossene Zusatzversicherungen und etwaige Bonusbeiträge (siehe Absatz 8) werden hierbei nicht berücksichtigt.

Für die Berechnung der Todesfalleistung ermitteln wir die Werte des Anteildeckungskapitals zum letzten Börsentag vor dem 15. des Monats des Todesfalls. Liegt uns die Meldung des Todesfalls erst nach diesem Zeitpunkt vor, ist der nächste Börsentag nach Eingang der Meldung

maßgeblich. Das Sicherungskapital ermitteln wir zum auf den Todesfallmonat folgenden Monatsersten. Für die Feststellung der Anzahl der jeweiligen Anteile ist der Todestag maßgeblich.

Leistung bei Tod nach Beginn der Rentenzahlung

(18) Wenn die versicherte Person nach Beginn der Rentenzahlung stirbt, zahlen wir das für den Todesfall vereinbarte Kapital.

Bei Vertragsabschluss können Sie folgende Kapitalleistungen vereinbaren:

- **Auszahlung einer fallenden Todesfalleistung**

Wenn die versicherte Person während des Zeitraums vom Beginn der Rentenzahlung bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem sie das rechnungsmäßige Alter von 95 Jahren erreicht, stirbt, zahlen wir eine Kapitalleistung.

Die Höhe der Kapitalleistung verringert sich während des genannten Zeitraumes in gleich bleibenden Schritten entsprechend der vereinbarten Rentenzahlungsweise - ausgehend von einem Kapital in Höhe des Deckungskapitals zu Beginn der Rentenzahlung - bis auf null Euro zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das rechnungsmäßige Alter von 95 Jahren erreicht.

Stirbt die versicherte Person nach diesem Zeitraum, erbringen wir keine Leistung und der Vertrag endet.

- **Auszahlung aus Kapital im Todesfall**

Wenn die versicherte Person nach Beginn der Rentenzahlung stirbt, zahlen wir eine Kapitalleistung in Höhe des vereinbarten Vielfachen der garantierten Jahresrente abzüglich der Summe der bis zum Tod gezahlten garantierten Renten.

- **Keine Todesfalleistung**

Wenn Sie mit uns keine Leistung bei Tod vereinbart haben, erbringen wir keine Leistung und der Vertrag endet.

Einzelheiten zur Höhe der vereinbarten Leistung im Todesfall können Sie dem Informationspaket unter Ziffer II.2 (Allgemeine Versicherungsinformation „Information zur angebotenen Versicherungsleistung“) und dem Versicherungsschein entnehmen.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

(19) Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrags vor Beginn der Rentenzahlung ist die Entwicklung des Anlagestocks. Darüber hinaus beteiligen wir Sie an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (siehe § 6).

Rechnungsgrundlagen

(20) Das Sicherungskapital wird mit einem Zins von null Prozent jährlich verzinst.

(21) Zur Berechnung der garantierten Mindestrente (Absatz 4) verwenden wir die Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, d.h. den Rechnungszins von 0,25 Prozent jährlich und eine aus der Sterbetafel DAV 2004 R abgeleitete unternehmenseigene Mischtafel, die der Aufsichtsbehörde angezeigt wurde.

Wenn die garantierte Mindestrente durch Zuzahlung oder außerplanmäßige Beitragserhöhung erhöht wird, können abweichende Rechnungsgrundlagen zur Anwendung kommen. Diese nennen wir Ihnen in § 4 Absatz 3 und Absatz 13.

(22) Für die Berechnung der lebenslangen Rente zum Beginn der Rentenzahlung gilt Absatz 3.

(23) Ab Beginn der Rentenzahlung verwenden wir grundsätzlich diejenigen Rechnungsgrundlagen, die nach Absatz 3 bei der Berechnung der lebenslangen Rente (Absatz 2) zur Anwendung kommen.

Wenn wir die garantierte Rente nach Absatz 4 zahlen, verwenden wir zur Berechnung des für die garantierte Rente während des Rentenbezugs erforderlichen Deckungskapitals angepasste Rechnungsgrundlagen. Dazu passen wir für Ihren Vertrag den Rechnungszins in dem Maße an, wie sich die übrigen Rechnungsgrundlagen (Kosten und Sterbetafel) gegenüber den vertraglichen Rechnungsgrundlagen verändert haben.

§ 3 Wie sind Beitragsverwendung, Kostenentnahmen, Wertsicherungskonzept und die Wertermittlung der Anteile ausgestaltet?

Beitragsabhängige Kosten

(1) Wir führen Ihre Beiträge und Zuzahlungen nach Abzug der für die Beitragskalkulation tariflich festgelegten Abschluss- und beitragsabhängigen Verwaltungskosten dem Deckungskapital entsprechend dem Wertsicherungskonzept (Absatz 5) zum Zeitpunkt der Beitragsfälligkeit zu.

Deckungskapitalabhängige Verwaltungskosten

(2) Die tariflich festgelegten, nicht beitragsabhängigen Verwaltungskosten entnehmen wir zu Beginn eines jeden Monats anteilig dem Sicherungskapital und dem Anteildeckungskapital (siehe § 1 Absatz 4).

Wertsicherungskonzept

(3) Das Deckungskapital setzt sich aus dem Sicherungskapital und dem Anteildeckungskapital zusammen. Das Anteildeckungskapital besteht aus Anteilen an den Anlagekonzepten (siehe § 1 Absatz 5).

Jeweils zum Ersten eines Monats werden das Deckungskapital sowie die zu diesem Zeitpunkt fälligen Beiträge sowie eventuelle Zuzahlungen nach § 4 Absatz 2 sowie Bonusbeiträge nach § 2 Absatz 8 gemäß einem festgelegten Wertsicherungskonzept nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf die genannten Deckungskapitalien derart aufgeteilt, dass das garantierte Mindestkapital zum voraussichtlichen Rentenbeginn erbracht bzw. die anfallenden Verwaltungskosten gedeckt werden können. Die Aufteilung ist z.B. abhängig von der Höhe des Deckungskapitals, der verbleibenden Zeit bis zum voraussichtlichen Rentenbeginn und von den jeweiligen Kursentwicklungen der Anteilseinheiten.

Bei der ersten Aufteilung zu Versicherungsbeginn wird der für das Anteildeckungskapital bestimmte Wert statt in den genannten Anteilen für einen Monat in einem geldmarktnahen Investmentfonds angelegt.

Die Kursentwicklung des Wertsicherungsfonds kann dazu führen, dass im Sicherungskapital bzw. im Teildeckungskapital des Wertsicherungsfonds Kapital vorhanden ist, das nicht zur Sicherstellung des garantierten Mindestkapitals bzw. zur Deckung der Verwaltungskosten benötigt wird. Dieses Kapital wird nach der gewählten Aufteilung in die Anlagekonzepte investiert. Umgekehrt werden Teile des Teildeckungskapitals der Anlagekonzepte in das Sicherungskapital bzw. in das Teildeckungskapital des Wertsicherungsfonds umgeschichtet, wenn dies z.B. aufgrund der Kursentwicklung des Wertsicherungsfonds erforderlich ist, um das garantierte Mindestkapital dauerhaft zu sichern.

Die Aufteilung erfolgt in der Form, dass die Summe aus dem Sicherungskapital zuzüglich dessen Verzinsung bis zum Monatsende mit einem Zinssatz von 0,25 Prozent (in der Verlängerungsphase jedoch abweichend davon mit einem Zinssatz von null Prozent) und dem Wert des zum Monatsende mindestens erwarteten Anteildeckungskapitals bzw. Teildeckungskapitals des Wertsicherungsfonds mindestens dem Barwert des garantierten Mindestkapitals zum Ende des Monats entspricht. Dabei berücksichtigen wir nur bis dahin gezahlte Beiträge und vorhandene Erträge aus Lock-In sowie vorhandene mindestkapitalerhöhende Bonusbeiträge. Der Barwert wird mit einem Zinssatz von 0,25 Prozent berechnet, wobei zum Teil auch zukünftig aus dem Deckungskapital zu entnehmende Kosten berücksichtigt werden.

Wurde das Kapital einmal dem Sicherungskapital zugeteilt, verbleibt es dort grundsätzlich bis zum Beginn der Rentenzahlung. Soweit jedoch das Kapital den mit einem Zinssatz von 3 Prozent berechneten Barwert der Mindestleistung überschreitet, kann insoweit weiterhin eine Umschichtung in die Teildeckungskapitalien des Wertsicherungsfonds bzw. der Anlagekonzepte erfolgen.

Falls sich das Teildeckungskapital aus mehr als einem Anlagekonzept zusammensetzt, erfolgt eine Entnahme aus dem jeweiligen Teildeckungskapital im Rahmen des Wertsicherungskonzeptes im Verhältnis des Werts der Anteile der Anlagekonzepte am Teildeckungskapital der Anlagekonzepte.

Das Deckungskapital kann vollständig im Sicherungskapital, aber auch vollständig im Anteildeckungskapital investiert sein.

Wertermittlung der im Anlagestock geführten Anteile

(4) Der Geldwert der Ihrem Vertrag zugeordneten Anteile im Anlagestock ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Anteile mit dem Wert eines

Anteils. Der Wert eines Anteils richtet sich nach der Wertentwicklung der jeweils zugrundeliegenden Vermögenswerte. Dabei wird der von uns börsentäglich ermittelte Anteilswert zugrunde gelegt. Für die Bewertung ist der Börsentag maßgebend, der mit dem jeweiligen Zeitpunkt der Zuführung bzw. der Entnahme zusammenfällt oder ihm folgt.

(5) Soweit die Erträge aus den im Anlagestock enthaltenen Anteilen nicht ausgeschüttet werden, fließen sie unmittelbar den Anlagekonzepten zu und erhöhen damit den Wert der Anteile. Mit den ausgeschütteten Erträgen eines Anlagekonzeptes erwerben wir Anteile des gleichen Anlagekonzeptes, die wir unverzüglich im Verhältnis des zum Ausschüttungszeitpunkt vorhandenen Teildeckungskapitals des gleichen Anlagekonzeptes Ihrem Vertrag anteilig gutschreiben.

§ 4 Welche weiteren Wahlrechte haben Sie?

(1) Zu den genannten Zeitpunkten haben Sie folgende Wahlrechte:

Wahlrechte vor Beginn der Rentenzahlung

Zuzahlung

(2) Bei Verträgen gegen laufende Beitragszahlung können Sie während der vereinbarten Beitragszahlungsdauer bis zum Beginn der Abrufphase, längstens bis fünf Jahre vor dem voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung, zu jedem Monatsersten weitere Beiträge (Zuzahlungen) zahlen. Eine Zuzahlung darf die in unseren „Bestimmungen über Kosten und tarifabhängige Begrenzungen nach § 24“ genannten Mindest- und Höchstbeträge nicht unter- bzw. überschreiten.

Zuzahlungen zu anderen Zeitpunkten oder außerhalb der genannten Beträge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit uns.

(3) Zuzahlungen erhöhen das garantierte Mindestkapital nach § 2 Absatz 5 unter Berücksichtigung des Garantieniveaus. Die garantierte Mindestrente (siehe § 2 Absatz 4) berechnen wir nach einer Zuzahlung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu. Für diese Berechnung verwenden wir grundsätzlich die bei Vertragsabschluss zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen (siehe § 2 Absatz 21).

Wir sind – um die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen zu sichern – jedoch berechtigt, die Rechnungsgrundlagen zugrunde zu legen, die zum Erhöhungszeitpunkt beim Neuabschluss von Versicherungen verwendet werden, die derselben Versicherungsart wie Ihr Vertrag angehören (berichtigte Rechnungsgrundlagen). Voraussetzung für die Verwendung berichtigter Rechnungsgrundlagen ist, dass diese nach den jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Rechtsnormen und sonstigen Bestimmungen bzw. den offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) die gebotenen Rechnungsgrundlagen bei entsprechenden Neuabschlüssen darstellen. Über die Einführung berichtigter Rechnungsgrundlagen werden wir Sie zusammen mit der Erhöhungsmittelteilung informieren. Bereits erfolgte Erhöhungen der Leistungen durch Zuzahlungen bleiben von der Berichtigung der Rechnungsgrundlagen unberührt.

Wenn Sie Zusatzversicherungen eingeschlossen haben, erhöht sich deren Leistung durch eine Zuzahlung nicht.

Einschluss von Zusatzversicherungen

(4) Sie können verlangen, dass wir in Ihren Vertrag eine

- Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung,
- Unfalltod-Zusatzversicherung oder
- eine Risiko-Zusatzversicherung

einschließen, wenn wir eine solche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Ihrer Rentenversicherung angeboten und sich die gültigen Rechnungsgrundlagen seither nicht geändert haben

Der Einschluss kann von einer Gesundheits- und Risikoprüfung abhängen.

Voraussetzung für den Einschluss ist, dass uns der Antrag hierzu spätestens einen Monat vor dem gewünschten Einschlussstermin vorliegt.

Für die eingeschlossene Zusatzversicherung gelten die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Ihrer Rentenversicherung gültigen Rechnungsgrundlagen, Tarife, Versicherungsbedingungen und das zum Einschluss maßgebliche rechnungsmäßige Alter der versicherten Person.

Umwandlung in einen anderen Rentenversicherung-Tarif

(5) Sie können einmalig verlangen, dass Ihr gesamter Vertrag in eine Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung der folgenden Tarife umgewandelt wird:

- Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und variabler Mindestleistung Rente FlexVario

Die Umwandlung ist jeweils zum Ersten eines Monats vor Beginn der Rentenzahlung möglich. Voraussetzung ist, dass wir solche Tarife zum gewünschten Zeitpunkt für den Neuzugang anbieten und uns der Antrag auf Umwandlung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Termin vorliegt. Andernfalls erfolgt die Umwandlung erst am nächstfolgenden Monatsersten.

Sie können die Umwandlung jedoch nicht verlangen, wenn Sie zuvor eine

- Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung und variabler Mindestleistung Rente FlexVario

in diesen Vertrag umgewandelt haben.

Bei der Umwandlung bleiben die bisherige Beitragshöhe, die Beitragszahlungsweise und der voraussichtliche Rentenbeginn unverändert.

Die Leistungen der neuen Rentenversicherung berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis des neuen Tarifs und der für Neuverträge gültigen Rechnungsgrundlagen sowie unter Anrechnung des zum Umwandlungstermin vorhandenen Deckungskapitals.

Bei der Umwandlung können Sie den bisherigen Versicherungsschutz aus einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung ohne erneute Gesundheitsprüfung weiter aufrechterhalten. Die Beitragshöhe für die Zusatzversicherung berechnen wir auf Basis des neuen Tarifs und der für Neuverträge gültigen Rechnungsgrundlagen, unter Anrechnung des zum Umwandlungstermin vorhandenen Deckungskapitals, des zum Umwandlungstermin erreichten rechnungsmäßigen Alters der versicherten Person, der restlichen Beitragszahlungsdauer und unserer Annahmeentscheidung bei der ursprünglichen Versicherung.

Nach erfolgter Umwandlung ist keine weitere Umwandlung mehr möglich.

(6) Ab der Umwandlung gelten die Allgemeinen und Besonderen Bedingungen für den neuen Tarif. Bei Vertragsabschluss vereinbarte besondere vertragliche Vereinbarungen und Erklärungen bleiben weiter gültig.

Teilkapitalentnahme

– gilt nicht für eine Rückdeckungsversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

(7) Sie können vor Beginn der Rentenzahlung zum Ersten eines Monats eine Teilkapitalentnahme verlangen, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt. Dies gilt nicht, wenn Sie den Vertrag als Rückdeckungsversicherung im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen haben.

Voraussetzung ist, dass uns der Antrag auf Teilkapitalentnahme spätestens einen Monat vor dem gewünschten Termin vorliegt. Andernfalls erfolgt die Teilkapitalentnahme am nächstfolgenden Monatsersten.

Die Teilkapitalentnahme erbringen wir auf Basis des Werts des Deckungskapitals. Maßgebend für die Wertermittlung der Anteile ist der Börsentag, der dem 15. des Monats vor dem Auszahlungstermin der Teilkapitalentnahme vorausgeht. Maßgebend für die Feststellung der Anzahl der Anteile ist der Auszahlungstermin.

Den Entnahmebetrag entnehmen wir dem zum Auszahlungstermin vorhandenen Deckungskapital. Im Falle einer Teilkapitalentnahme verringert sich das garantierte Mindestkapital (siehe § 2 Absatz 5) anteilig nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik; Gleiches gilt für die mindestens zu zahlende Todesfalleistung (siehe § 2 Absatz 17). Die garantierte Mindestrente (siehe § 2 Absatz 4) berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu.

Wenn die vereinbarte Beitragszahlungsdauer zum Zeitpunkt der Teilkapitalentnahme noch nicht abgelaufen ist, müssen Sie nach der Entnahme die Beiträge in unveränderter Höhe zahlen.

Eine Teilkapitalentnahme können Sie nur verlangen, wenn sowohl der Entnahmebetrag als auch der verbleibende Wert des Deckungskapitals

jeweils den Mindestbetrag nach unseren "Bestimmungen über Kosten und tarifabhängige Begrenzungen nach § 24" erreichen.

Nach einer Teilkapitalentnahme informieren wir Sie über die Höhe der herabgesetzten Leistung in einem Nachtrag zum Versicherungsschein.

Einschluss und Änderung planmäßiger Beitragserhöhung

(8) Ist bei Ihrem Vertrag eine laufende Beitragszahlung vereinbart, können Sie einmalig zum Beginn eines Versicherungsjahres verlangen, dass bei Ihrem Vertrag

- eine planmäßige Erhöhung des Beitrags eingeschlossen oder
- der vereinbarte Prozentsatz einer vorhandenen planmäßigen Erhöhung des Beitrags erhöht wird.

Sie können zum Beginn eines Versicherungsjahres verlangen, dass der vereinbarte Prozentsatz einer vorhandenen planmäßigen Erhöhung des Beitrags verringert wird.

Wenn Sie eine Zusatzversicherung eingeschlossen haben, hängen der Einschluss einer planmäßigen Erhöhung und die Erhöhung des vereinbarten Prozentsatzes einer vorhandenen planmäßigen Erhöhung des Beitrags von einer Gesundheitsprüfung ab.

(9) Nähere Informationen zur planmäßigen Beitragserhöhung erhalten Sie in den Besonderen Bedingungen für die Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung Rente WachstumGarant mit planmäßiger Erhöhung der Beiträge und Leistungen.

Außerplanmäßige Beitragserhöhung

(10) Ist bei Ihrem Vertrag eine laufende Beitragszahlung vereinbart, können Sie bis spätestens fünf Jahre vor dem frühestmöglichen Beginn der Rentenzahlung (siehe § 2 Absatz 11) zum nächsten Fälligkeitstermin verlangen, dass der Beitrag für Ihre Rentenversicherung mit aufgeschobener Rentenzahlung mit Indexorientierung Rente WachstumGarant und für eine Beitragsbefreiung im Rahmen einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung um bis zu 20 Prozent des Vorjahresbeitrags erhöht wird, höchstens jedoch auf einen Jahresbeitrag von 3.000,00 Euro.

In den ersten fünf Jahren ab Versicherungsbeginn können Sie Ihren Beitrag auch um über 20 Prozent des Vorjahresbeitrags erhöhen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass der Erstbeitrag noch 10 Prozent des erhöhten Beitrags ausmacht. Der erhöhte Jahresbeitrag darf 3.000,00 Euro nicht übersteigen.

(11) Wenn Sie Ihren Vertrag als **Rückdeckungsversicherung im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung** abgeschlossen haben, können Sie anlässlich einer Anpassung Ihrer betrieblichen Versorgungszusage bis spätestens fünf Jahre vor dem frühestmöglichen Beginn der Rentenzahlung (siehe § 2 Absatz 11) zum nächsten Fälligkeitstermin verlangen, dass der Beitrag für Ihre Rentenversicherung und für eine Beitragsbefreiung im Rahmen einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bis zu einem Jahresbeitrag von 6.000,00 Euro erhöht wird.

Bei einem Jahresbeitrag von mehr als 6.000,00 Euro können Sie Ihren Beitrag um 20 Prozent des Vorjahresbeitrags erhöhen. Der erhöhte Jahresbeitrag darf 12.000,00 Euro nicht übersteigen.

(12) Wenn Sie eine planmäßige Erhöhung des Beitrags eingeschlossen haben, wird der dabei vereinbarte Prozentsatz bei der maximalen außerplanmäßigen Erhöhung nach Absatz 13 bzw. 14 in Abzug gebracht.

(13) Außerplanmäßige Beitragserhöhungen erhöhen das garantierte Mindestkapital nach § 2 Absatz 5 unter Berücksichtigung des Garantieniveaus und die Leistung aus der Beitragsbefreiung im Rahmen einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung. Die garantierte Mindestrente (§ 2 Absatz 4) berechnen wir nach Beitragserhöhung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu.

Für diese Berechnung verwenden wir grundsätzlich die bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen (siehe § 2 Absatz 21).

Wir sind – um die dauernde Erfüllbarkeit der Leistungen zu sichern – jedoch berechtigt, die Rechnungsgrundlagen zugrunde zu legen, die zum Erhöhungszeitpunkt beim Neuabschluss von Versicherungen verwendet werden, die derselben Versicherungsart wie Ihr Vertrag angehören (berichtigte Rechnungsgrundlagen). Voraussetzung für die Verwendung berichtigter Rechnungsgrundlagen ist, dass diese nach den jeweils gültigen aufsichtsrechtlichen Rechtsnormen und sonstigen Bestimmungen

bzw. den offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) die gebotenen Rechnungsgrundlagen bei entsprechenden Neuabschlüssen darstellen. Über die Einführung berichtigter Rechnungsgrundlagen werden wir Sie zusammen mit der Erhöhungsmittteilung informieren. Bereits erfolgte Erhöhungen der Leistungen durch außerplanmäßige Beitragserhöhung bleiben von der Berichtigung der Rechnungsgrundlagen unberührt.

(14) Mit Ausnahme der Beitragsbefreiung im Rahmen einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bewirkt eine außerplanmäßige Beitragserhöhung keine Erhöhung von Beiträgen und Leistungen aus eingeschlossenen Zusatzversicherungen – z. B. der Rente aus einer Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

Wahlrechte zum Beginn der Rentenzahlung

Änderung, Einschluss oder Ausschluss bezüglich der Leistung für den Todesfall

(15) Zum Beginn der Rentenzahlung können Sie verlangen, dass

- eine Todesfallleistung vereinbart wird (siehe § 2 Absatz 18) oder
- eine vereinbarte Todesfallleistung (siehe § 2 Absatz 18) im Rahmen der tariflichen Bestimmungen geändert, erhöht oder verringert wird oder
- eine vereinbarte Todesfallleistung (siehe § 2 Absatz 18) ausgeschlossen wird.

Voraussetzung für die Änderung ist, dass uns der Antrag hierzu spätestens zwei Monate vor dem Beginn der Rentenzahlung vorliegt.

Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung

(16) Sie können zum Beginn der Rentenzahlung verlangen, dass zum Fälligkeitstermin der ersten Rente (Einschlussstermin) eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung für eine namentlich zu nennende mitversicherte Person eingeschlossen wird, sofern keine Todesfallleistung nach Rentenbeginn vereinbart war oder Sie eine bestehende ausschließen.

Voraussetzung für die Änderung ist, dass uns der Antrag hierzu spätestens zwei Monate vor dem Beginn der Rentenzahlung vorliegt.

Sollte die mitversicherte Person vor dem Einschlussstermin sterben, gilt das Recht auf Einschluss der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung als nicht ausgeübt.

Haben Sie den Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung verlangt, können Sie die Rentenzahlung vor dem gewählten Einschlussstermin nicht mehr abrufen. Dies gilt nicht, wenn Sie Ihre Entscheidung für den Einschluss widerrufen.

Wenn Sie zum Beginn der Rentenzahlung eine Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung einschließen, müssen Sie für diese keinen gesonderten Beitrag zahlen. Stattdessen berücksichtigen wir den Einschluss bei der Berechnung der versicherten Leistungen. Hierdurch vermindern sich die garantierte Mindestrente (§ 2 Absatz 4) und die nach § 2 Absatz 1 zu zahlende Rente.

Die neuen Leistungen berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik unter Berücksichtigung des zum Einschlussstermin erreichten rechnermäßigen Alters der versicherten Person(en) sowie den bei Einschluss gültigen Rechnungsgrundlagen und Tarifen. Die Rente aus der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung darf die verbleibende Rente nicht überschreiten. Außerdem müssen beide Renten den Mindestbetrag, der in unseren "Bestimmungen über Kosten und tarifabhängige Begrenzungen nach § 24" festgelegt ist, erreichen. Andernfalls ist der Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung nicht möglich. Wenn die mitversicherte Person nach Beginn der Hinterbliebenenrentenzahlung stirbt, erbringen wir keine weiteren Leistungen und die Versicherung endet.

Teilkapitalauszahlung

– gilt nicht für eine Rückdeckungsversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

(17) Sie können zum Beginn der Rentenzahlung eine teilweise Kapitalleistung (Teilkapitalauszahlung) verlangen, wenn die versicherte Person diesen Termin erlebt. Dies gilt nicht, wenn Sie den Vertrag als Rückdeckungsversicherung im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen haben.

Voraussetzung ist, dass uns der Antrag auf Teilkapitalauszahlung spätestens zwei Monate vor dem Beginn der Rentenzahlung vorliegt.

Die Teilkapitalauszahlung erbringen wir auf Basis des Wertes des Deckungskapitals (siehe § 1 Absatz 4). Maßgeblich für die Wertermittlung der Anteile ist der Börsentag, der dem 15. des Monats vor Teilkapitalauszahlung vorausgeht. Maßgebend für die Feststellung der Anzahl der Anteile ist der Termin der Teilkapitalauszahlung.

Die Teilkapitalauszahlung erfolgt aus dem Deckungskapital. Die garantierte Mindestrente (siehe § 2 Absatz 5) berechnen wir nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu. Über die Höhe der herabgesetzten Rente informieren wir Sie.

Im Falle einer Teilkapitalauszahlung können wir ein Deckungskapital in Höhe des vereinbarten Prozentsatzes der bis dahin gezahlten Beiträge nicht garantieren.

Sie können eine Teilkapitalauszahlung nur verlangen, wenn sowohl die Teilkapitalauszahlung als auch das verbleibende Deckungskapital und die herabgesetzte Rente jeweils den Mindestbetrag nach unseren „Bestimmungen über Kosten und tarifabhängige Begrenzungen nach § 24“ erreichen.

Vereinbarung einer alternativen Rentenphase

(18) Sie können zum Beginn der Rentenzahlung verlangen, dass der Vertrag auch während der Rentenphase kapitalmarktorientiert oder in einer anderen alternativen Rentenphase fortgeführt wird, sofern wir diese bei Beginn der Rentenzahlung anbieten. Die Rente berechnen wir dann nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem gesamten zu Beginn der Rentenzahlung vorhandenen Kapital neu.

Voraussetzung ist, dass uns der Antrag hierzu spätestens zwei Monate vor dem Beginn der Rentenzahlung vorliegt.

Wahlrechte nach Beginn der Rentenzahlung

Teilkapitalentnahme

– gilt nicht für eine Rückdeckungsversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

(19) Wenn Sie mit uns eine Leistung für den Tod nach Beginn der Rentenzahlung nach § 2 Absatz 18 vereinbart haben, können Sie ab dem Beginn des sechsten Rentenbezugsjahres jederzeit zu einem Fälligkeitstermin der Rentenzahlung verlangen, dass wir einen Teil des Deckungskapitals zahlen (Teilkapitalentnahme). Dies gilt nicht, wenn Sie den Vertrag als Rückdeckungsversicherung im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen haben. Eine Teilkapitalentnahme können Sie jedoch längstens bis zum Beginn des Rentenbezugsjahres verlangen, in dem im Todesfall letztmalig eine Todesfalleistung erfolgt.

Voraussetzung für die Teilkapitalentnahme ist, dass uns der Antrag hierzu spätestens zwei Monate vor dem gewünschten Termin der Kapitalentnahme vorliegt.

Sie können eine Teilkapitalentnahme nur innerhalb der in unseren „Bestimmungen über Kosten und tarifabhängige Begrenzungen nach § 24“ genannten Grenzen verlangen. Der Höchstentnahmebetrag entspricht der erreichten – auf das Deckungskapital beschränkten – Todesfalleistung nach § 2 Absatz 18.

(20) Von dem Kapitalentnahmebetrag nehmen wir einen Abzug in Höhe von 2 Prozent vor.

Der Abzug erhöht sich auf 4,5 Prozent, wenn der Referenzzins (Absatz 21) um mindestens 0,5 Prozentpunkte höher liegt als dessen durchschnittlicher Wert der jeweils letzten zehn Kalenderjahre.

(21) Der Referenzzins entspricht dem Null-Kupon-Euro-Zinsswapsatz mit einer Laufzeit von zehn Jahren, der von der Deutschen Bundesbank monatlich veröffentlicht wird.

Wenn dieser Referenzzins nicht mehr veröffentlicht werden sollte, verwenden wir als maßgeblichen neuen Referenzzins fortan den Zinssatz, den die Bundesbank stattdessen veröffentlicht. Wird ein solcher nicht veröffentlicht, legen wir einen Ersatzreferenzzins fest. Diesen wählen wir so, dass er nach unserer Einschätzung dem Null-Kupon-Euro-Zinsswapsatz mit einer Laufzeit von zehn Jahren weitgehend entspricht.

(22) Nach einer Teilkapitalentnahme berechnen wir die Rente und die Todesfalleistung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik aus dem Ihrem Vertrag noch verbleibenden Kapital zum Teilkapitalentnahmezeitpunkt neu. Die erste neu berechnete Rente zahlen wir zum Zeitpunkt der Teilkapitalentnahme.

§ 5 Wann können Sie Ihren Vertrag an Ihren persönlichen Bedarf anpassen?

Erhöhung des Versicherungsschutzes (persönliches Anpassungsrecht) – gilt nicht für eine Rückdeckungsversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

(1) Sie können den Versicherungsschutz zu Ihrem Vertrag, der nicht als Rückdeckungsversicherung im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen wurde, ohne erneute Prüfung der Gesundheits- und sonstigen Risikoverhältnisse (Gesundheitsprüfung) erhöhen. Die Erhöhung ist nach Eintritt folgender Lebensereignisse bei der versicherten Person – das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist – möglich:

- Heirat,
- Ehescheidung,
- Geburt eines Kindes oder Adoption eines minderjährigen Kindes,
- Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach Abschluss einer staatlich anerkannten beruflichen oder akademischen Ausbildung,
- Wechsel in eine selbständige Tätigkeit als Hauptberuf,
- Wegfall der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bei Handwerkern und Selbständigen,
- erstmalige Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung durch das Bruttojahresarbeitseinkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit,
- Erhöhung des Bruttojahresarbeitseinkommens bei nichtselbständiger Tätigkeit um mindestens 10 Prozent innerhalb eines Jahres,
- bei Selbständigen eine nachhaltige Steigerung des Gewinns vor Steuern um mindestens 10 Prozent jährlich in den letzten drei Jahren,
- Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung einer selbst bewohnten Immobilie (Kaufpreis mindestens 50.000,00 Euro),
- Kürzung der gesetzlichen Rentenanwartschaften durch Gesetz,
- Wegfall oder Kürzung einer berufsbedingten, insbesondere berufsständischen oder betrieblichen Altersversorgung.

Sie müssen die Erhöhung innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises in Textform – z.B. Papierform oder E-Mail – beantragen. Ansonsten ist gegebenenfalls eine Gesundheitsprüfung erforderlich.

Wenn mehrere Verträge mit persönlichem Anpassungsrecht auf das Leben der versicherten Person bestehen, können Sie nur einen Vertrag erhöhen. Diesen müssen Sie bei der ersten Erhöhung benennen. Die übrigen Verträge können Sie dann nicht erhöhen.

(2) Die Erhöhung des ursprünglichen Vertrags erfolgt durch einen zusätzlichen, neuen Vertrag. Für diesen gelten die dann gültigen Rechnungsgrundlagen, Tarife, Versicherungsbedingungen und das dann maßgebliche rechnungsmäßige Alter der versicherten Person. Die Rentenzahlung des neuen Vertrags darf nicht später als 11 Monate nach Rentenbeginn des ursprünglichen Vertrags beginnen.

(3) Wenn nichts anderes vereinbart wird, gelten für den zusätzlichen, neuen Vertrag die vertraglichen Vereinbarungen und Erklärungen einschließlich des Bezugsrechts sowie die Annahmementscheidung des ursprünglichen Vertrags. Bei dem ursprünglichen Vertrag eingeschlossene Zusatzversicherungen werden nicht erhöht.

(4) Die Rente des zusätzlichen neuen Vertrags darf die Mindestrente des dann gültigen Tarifs nicht unterschreiten.

(5) Ihr Recht auf Erhöhung endet, wenn

- die versicherte Person das 50. Lebensjahr vollendet hat,
- die restliche Aufschubdauer des ursprünglichen Vertrags 12 Jahre unterschreitet,
- der ursprüngliche Vertrag beitragsfrei gestellt wird oder
- bei dem ursprünglichen Vertrag mit vereinbarter Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung Berufsunfähigkeit eingetreten ist. Nach Eintritt der Berufsunfähigkeit noch durchgeführte Erhöhungen entfallen rückwirkend.

§ 6 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Ihr Vertrag ist an der Wertentwicklung des Anlagestocks unmittelbar beteiligt (siehe § 1 Absatz 1). Darüber hinaus ist Ihr Vertrag grundsätzlich überschussberechtigigt. Umfang und Bemessungsgrundlagen der Überschussbeteiligung richten sich nach der jeweils zum Zeitpunkt einer Zuteilung geltenden Fassung der maßgeblichen gesetzlichen Regelungen, derzeit § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Die Überschussbeteiligung umfasst nach der derzeitigen Fassung des § 153 VVG eine Beteiligung an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven. Die Überschüsse und die Bewertungsreserven ermitteln wir nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und veröffentlichen sie jährlich im Geschäftsbericht. Die Überschussbeteiligung kann auch null Euro betragen (Absatz 4).

Wir erläutern Ihnen,

- wie wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit ermitteln (Absatz 2)
- wie die Überschussbeteiligung Ihres konkreten Vertrags erfolgt (Absatz 3) und
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können und diese auch null Euro sein kann (Absatz 4).

(2) Wie ermitteln wir die Überschussbeteiligung für die Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit?

Dazu erklären wir Ihnen

- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (a)
- wie wir mit diesen Überschüssen verfahren (b) und
- wie Bewertungsreserven entstehen und wir diese zuordnen (c).

Ansprüche auf eine bestimmte Höhe der Beteiligung Ihres Vertrags an den Überschüssen ergeben sich hieraus noch nicht.

(a) Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen:

- den Kapitalerträgen (aa),
- dem Risikoergebnis (bb) und
- dem übrigen Ergebnis (cc).

Wir beteiligen unsere Versicherungsnehmer in ihrer Gesamtheit an diesen Überschüssen; dabei beachten wir die Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(aa) Kapitalerträge

Von den Nettoerträgen der nach dieser Verordnung maßgeblichen Kapitalanlagen erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den dort genannten prozentualen Anteil. In der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung sind grundsätzlich 90 Prozent vorgeschrieben. Aus diesem Betrag werden zunächst die Mittel entnommen, die für die garantierte Leistung benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

(bb) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer der Versicherten kürzer ist, als die bei der Tarifkalkulation zugrunde gelegte. In diesem Fall müssen wir weniger Renten als ursprünglich angenommen zahlen und können daher die Versicherungsnehmer an dem entstehenden Risikoergebnis beteiligen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 90 Prozent beteiligt.

(cc) Übriges Ergebnis

Am übrigen Ergebnis werden die Versicherungsnehmer nach der derzeitigen Fassung der Mindestzuführungsverordnung grundsätzlich zu mindestens 50 Prozent beteiligt. Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn

- die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifkalkulation angenommen,
- wir andere Einnahmen als aus dem Versicherungsgeschäft haben, z. B. Erträge aus Dienstleistungen, die wir für andere Unternehmen erbringen.

(b) Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu oder schreiben sie unmittelbar den überschussberechtigigten Verträgen gut (Direktgutschrift).

Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse auszugleichen. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 140 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen. Dies dürfen wir, soweit die Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 140 VAG können wir im Interesse der Versicherten die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranziehen:

- zur Abwendung eines drohenden Notstandes,
- um unvorhersehbare Verluste aus den überschussberechtigigten Verträgen auszugleichen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder
- um die Deckungsrückstellung zu erhöhen, wenn die Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung danach zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

(c) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen, die für künftige Leistungen vorgesehen sind, über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Die Höhe der Bewertungsreserven ermitteln wir jährlich neu, zusätzlich auch für den Zeitpunkt der Beendigung eines Vertrags vor Rentenbeginn, für den Beginn einer Rentenzahlung sowie während einer Rentenzahlung jeweils für das Ende eines Versicherungsjahres. Die Bewertungsreserven, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, ordnen wir den Verträgen anteilig rechnerisch zu (siehe Absatz 3 a).

(3) Wie erfolgt die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags?

(a) Wir haben gleichartige Versicherungen (zum Beispiel Rentenversicherung, Risikoversicherung) zu Abrechnungsverbänden zusammengefasst und teilweise nach engeren Gleichartigkeitskriterien innerhalb der Abrechnungsverbände Untergruppen (Überschussverbände) gebildet. Abrechnungsverbände bilden wir, um die Unterschiede bei den versicherten Risiken zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Abrechnungs- und Überschussverbände nach einem verursachungsorientierten Verfahren und zwar in dem Maß, wie die Abrechnungs- und Überschussverbände zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Ihr Vertrag erhält Anteile an den Überschüssen desjenigen Abrechnungs- und Überschussverbands, die in Ihrem Versicherungsschein genannt sind. Wenn bei der Ermittlung der lebenslangen Rente nach § 2 Absatz 2 andere Rechnungsgrundlagen als bei der Berechnung der garantierten Mindestrente nach § 2 Absatz 4 zur Anwendung kommen, ordnen wir Ihren Vertrag dem für Neuabschlüsse vergleichbarer Rentenversicherungen (siehe § 2 Absatz 3) entsprechenden Überschussverband zu. Diesen teilen wir Ihnen mit Beginn der Rentenzahlung mit.

Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahres finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze legen wir jedes Jahr fest. Wir veröffentlichen die Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht. Diesen können Sie auf unserer Homepage einsehen.

Haben ein Abrechnungs- und Überschussverband nicht zur Entstehung von Überschüssen beigetragen, bekommen sie keine Überschüsse zugewiesen.

(b) Bei Beendigung des Vertrags durch Tod, Kündigung oder bei Erleben des Beginns der Rentenzahlung gilt Folgendes: Wir teilen Ihrem Vertrag dann den für diesen Zeitpunkt zugeordneten Anteil an den Bewertungsreserven entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen (§ 153 VVG) und aufsichtsrechtlichen Regelungen zu. Auch während des Rentenbezuges werden wir Sie entsprechend an den Bewertungsreserven beteiligen. Gesetzliche und aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

(c) Die für die Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze sind in den „Bestimmungen zur Überschussbeteiligung nach § 6 Absatz 3“ enthalten. Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Bedingungen.

(4) Warum können wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren?

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab, die nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar sind. Wichtigster Einflussfaktor ist die Entwicklung des Kapitalmarkts. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden und kann sogar null Euro betragen. Über die Entwicklung Ihrer Überschussbeteiligung werden wir Sie jährlich unterrichten.

§ 7 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben. Jedoch besteht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn kein Versicherungsschutz. Ihr Versicherungsschutz beginnt um 12 Uhr mittags an dem im Versicherungsschein genannten Tag. Allerdings kann unsere Leistungspflicht entfallen, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen (siehe § 15 Absätze 2 und 3 und § 16 Absatz 2).

§ 8 Was gilt bei Polizei- oder Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich leisten wir unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir leisten auch dann, wenn die versicherte Person - *das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist* - in Ausübung des Polizei- oder Wehrdienstes oder bei inneren Unruhen gestorben ist.

(2) Stirbt die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen, ist unsere Leistung eingeschränkt. In diesem Fall vermindert sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung auf den für den Todestag berechneten Rückkaufswert (siehe § 17 Absätze 4 bis 7), ohne den dort vorgesehenen Abzug und unter Berücksichtigung der Abschlusskosten in voller Höhe.

Maßgeblich bei der Ermittlung des Rückkaufswerts ist für die Anteile der Anlagekonzepte der letzte Börsentag vor dem 15. des Monats des Todesfalls. Wenn uns die Meldung des Todesfalls erst nach diesem Zeitpunkt zugeht, ist der nächste Börsentag nach Eingang der Meldung maßgeblich. Für die Feststellung der Anzahl der Anteile der Anlagekonzepte ist der Todestag maßgeblich. § 17 Absatz 6 gilt entsprechend.

Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

(3) In folgenden Fällen vermindern sich unsere Leistungen auf die in Absatz 2 Satz 2 genannte Leistung: Die versicherte Person stirbt in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit

- dem vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder
- dem vorsätzlichen Einsatz oder der vorsätzlichen Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen.

Der Einsatz bzw. das Freisetzen muss dabei darauf gerichtet gewesen sein, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden. Unsere Leistungen vermindern sich nicht, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war.

§ 9 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung erbringen wir eine für den Todesfall vereinbarte Leistung, wenn seit Abschluss des Vertrags **drei Jahre vergangen** sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung **vor** Ablauf der Dreijahresfrist besteht kein Versicherungsschutz. In diesem Fall zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufswert Ihres Vertrags (siehe § 17 Absätze 4 bis 7), ohne den dort vorgesehenen Abzug und unter Berücksichtigung der Abschlusskosten in voller Höhe.

Maßgeblich bei der Ermittlung des Rückkaufswerts ist für die Anteile der Anlagekonzepte der letzte Börsentag vor dem 15. des Monats des Todesfalls. Geht uns die Meldung des Todesfalls erst nach diesem Zeitpunkt zu, ist der nächste Börsentag nach Eingang der Meldung maßgeblich. Für die Feststellung der Anzahl der Anteile an den Anlagekonzepten als Basis für deren Wert ist der Todestag maßgeblich. § 17 Absatz 6 gilt entsprechend.

Wenn uns nachgewiesen wird, dass sich die versicherte Person - *das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist* - in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit selbst getötet hat, besteht Versicherungsschutz.

(3) Wenn unsere Leistungspflicht durch eine Änderung des Vertrags erweitert wird oder der Vertrag nach § 18 Absatz 5 wiederhergestellt wird, beginnt die Dreijahresfrist bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

§ 10 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht, und welche Folgen hat ihre Verletzung?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Bei Einschluss einer Zusatzversicherung sind Sie bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform - z. B. *Papierform oder E-Mail* - gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, die Zusatzversicherung überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform stellen.

(2) Soll das Leben einer anderen Person versichert werden, ist auch diese - neben Ihnen - zu wahrheitsgemäßer und vollständiger Beantwortung der Fragen verpflichtet.

(3) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie so behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

(4) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht

- von der Zusatzversicherung zurücktreten,
- die Zusatzversicherung kündigen,
- die Zusatzversicherung ändern oder
- die Zusatzversicherung wegen arglistiger Täuschung anfechten

können.

Rücktritt

(5) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir von der Zusatzversicherung zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir trotzdem kein Rücktrittsrecht, falls wir die Zusatzversicherung - möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag) - auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(6) Im Fall des Rücktritts haben Sie keinen Versicherungsschutz aus der Zusatzversicherung. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht aus der Zusatzversicherung unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen: Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich

war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch auch im vorstehend genannten Fall, wenn die Anzeigepflicht arglistig verletzt worden ist.

(7) Wenn die Zusatzversicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir deren Rückkaufswert nach § 17 Absätze 4 bis 7 ohne den dort genannten Abzug und unter Berücksichtigung der Abschlusskosten in voller Höhe. Darüber hinaus zahlen wir den Teil des laufenden Beitrags für die Zusatzversicherung zurück, der auf den Teil der laufenden Versicherungsperiode nach Wirksamwerden der Rücktrittserklärung entfällt. Die Rückzahlung der gesamten Beiträge für die Zusatzversicherung können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(8) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir die Zusatzversicherung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Wir verzichten auf unser Kündigungsrecht, wenn weder Sie noch die versicherte Person - *das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist* - die Anzeigepflichtverletzung zu vertreten haben.

(9) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir die Zusatzversicherung – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

(10) Wenn wir die Zusatzversicherung kündigen, wandelt sie sich nach Maßgabe des § 18 in eine beitragsfreie Versicherung um.

Vertragsänderung

(11) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir die Zusatzversicherung – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 5 Satz 3 und Absatz 9), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben weder Sie noch die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil; auf dieses Recht verzichten wir.

(12) Sie können die Zusatzversicherung innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10 Prozent erhöhen oder
- wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

(13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

(14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(16) Nach Ablauf von fünf Jahren seit Abschluss der Zusatzversicherung erlöschen unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung. Ist der Versicherungsfall aus der Zusatzversicherung vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Ist die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt worden, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(17) Wir können eine Zusatzversicherung auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme der Zusatzversicherung durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Handelt es sich um Angaben der **versicherten Person**, können wir **Ihnen** gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 5 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung/Wiederherstellung des Vertrags

(18) Die Absätze 1 bis 17 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrags bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

Erklärungsempfänger

(19) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung, zur Vertragsänderung sowie zur Anfechtung üben wir durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

§ 11 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

(1) Werden Leistungen aus dem Vertrag beansprucht, können wir verlangen, dass uns der Versicherungsschein und ein Zeugnis über den Tag der Geburt der versicherten Person - *das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist* - vorgelegt werden.

(2) Vor jeder Rentenzahlung können wir auf unsere Kosten eine amtliche Bescheinigung darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.

(3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich - *d. h. ohne schuldhaftes Zögern* - mitgeteilt werden. Außerdem muss uns eine amtliche Sterbeurkunde mit Angabe von Alter und Geburtsort vorgelegt werden. Dies gilt auch, wenn für den Todesfall keine Leistung vereinbart wurde. Wenn für den Todesfall eine Leistung vereinbart wurde, muss uns zusätzlich eine ausführliche ärztliche oder amtliche Bescheinigung über die Todesursache vorgelegt werden. Aus der Bescheinigung müssen sich Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod der versicherten Person geführt hat, ergeben.

(4) Wir können weitere Nachweise und Auskünfte verlangen, wenn dies erforderlich ist, um unsere Leistungspflicht zu klären. Die Kosten hierfür muss diejenige Person tragen, die die Leistung beansprucht.

(5) Unsere Leistungen werden fällig, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Wenn eine der in den Absätzen 1 bis 4 genannten Pflichten nicht erfüllt wird, kann dies zur Folge haben, dass wir nicht feststellen können, ob oder in welchem Umfang wir leistungspflichtig sind. Eine solche Pflichtverletzung kann somit dazu führen, dass unsere Leistung nicht fällig wird.

(6) Unsere Leistungen überweisen wir der empfangsberechtigten Person auf ihre Kosten. Bei Überweisung von Leistungen in Länder außerhalb des Einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums „SEPA“ (dieser umfasst derzeit die Europäische Union, Island, Norwegen, die Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Staat Vatikanstadt, Andorra, das Vereinigte Königreich und San Marino) trägt die empfangsberechtigte Person die damit verbundene Gefahr.

§ 12 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Wir können Ihnen den Versicherungsschein in Textform - z. B. *Papierform oder E-Mail* - übermitteln. Stellen wir Ihnen diesen als Dokument in Papierform aus, dann liegt eine Urkunde vor. Sie können die Ausstellung als Urkunde verlangen.

(2) Den Inhaber der Urkunde können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber der Urkunde seine Berechtigung nachweist.

§ 13 Wer erhält die Leistung?

(1) Als unser Versicherungsnehmer können Sie bestimmen, wer die Leistung erhält. Wenn sie keine Bestimmung treffen, leisten wir an Sie.

Bezugsberechtigung

(2) Sie können uns widerruflich oder unwiderruflich eine andere Person benennen, die die Leistung erhalten soll (Bezugsberechtigter), wenn der Versicherungsfall eintritt.

Wenn Sie ein Bezugsrecht **widerruflich** bestimmen, erwirbt der Bezugsberechtigte das Recht auf die Leistung erst mit dem Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls jederzeit widerrufen. Wenn wir Renten zahlen, tritt mit jeder Fälligkeit einer Rente ein eigener Versicherungsfall ein.

Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und **unwiderruflich** das Recht auf die Leistung erhält. Sobald uns Ihre Erklärung zugegangen ist, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des unwiderruflich Bezugsberechtigten geändert werden.

Abtretung und Verpfändung

(3) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten und verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.

Anzeige

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts (Absatz 2) sowie die Abtretung und die Verpfändung (Absatz 3) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten in Textform - z.B. *Papierform oder E-Mail* - angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie als unser Versicherungsnehmer. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits zuvor Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) getroffen haben.

§ 14 Wann können die Beiträge und Leistungen angepasst werden?

(1) Wir sind zu einer Neufestsetzung des vereinbarten Beitrags berechtigt, wenn

- sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat,
- der nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Beitrag angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Leistung zu gewährleisten, und
- ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die vorstehenden Voraussetzungen überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung des Beitrags ist insoweit ausgeschlossen, als die Leistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

(2) Sie können verlangen, dass anstelle einer Erhöhung des Beitrags nach Absatz 1 die Leistungen entsprechend herabgesetzt werden. Bei einem beitragsfreien Vertrag sind wir unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zur Herabsetzung der Leistungen berechtigt.

(3) Die Neufestsetzung des Beitrags und die Herabsetzung der Leistungen werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an Sie folgt.

§ 15 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrem Vertrag können Sie je nach Vereinbarung in einem Betrag (Einmalbeitrag), monatlich, viertel-, halbjährlich oder jährlich zahlen.

(2) Den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag müssen Sie unverzüglich - d. h. *ohne schuldhaftes Zögern* - nach Abschluss des Vertrags zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

Die Versicherungsperiode umfasst bei Einmalbeitrags- und Jahreszahlung ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr. Im Rentenbezug beträgt die Versicherungsperiode ein Jahr. Nach Beginn der Rentenzahlung endet eine Versicherungsperiode jeweils am Monatsersten der ersten Rentenzahlung.

(3) Sie haben den Beitrag **rechtzeitig** gezahlt, wenn er von uns am Fälligkeitstag eingezogen werden konnte und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen haben. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt.

(4) Beiträge und Zuzahlungen nach § 4 Absatz 2 können Sie nur im Lastschriftverfahren zahlen. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.

Vorübergehende Aussetzung der Beitragszahlung – gilt nicht für eine Rückdeckungsversicherung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung

(5) Frühestens drei Jahre nach Vertragsabschluss können Sie verlangen, sofern der Vertrag nicht für eine Rückdeckungsversicherung im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen wurde, die Beitragszahlung für bis zu 24 Monate auszusetzen, bei gesetzlicher Elternzeit für bis zu 36 Monate. In dieser Zeit stunden wir die Beiträge für eingeschlossene Zusatzversicherungen gegen Zahlung eines dann zu vereinbarenden Stundungszinses. Wenn Sie uns nachweisen, dass Sie in dieser Zeit arbeitslos sind, verlangen wir für maximal 12 Monate keinen Stundungszins.

Der vereinbarte Versicherungsschutz für eingeschlossene Zusatzversicherungen bleibt in dieser Zeit unverändert erhalten. Eine Zuführung von Beitragsteilen in das Deckungskapital der Rentenversicherung erfolgt nicht. Durch die vorübergehende Aussetzung der Beitragszahlung verringert sich die garantierte Mindestrente (siehe § 2 Absatz 4).

(6) Nach Ablauf des Aussetzungszeitraums müssen Sie die gestundeten Beiträge für eingeschlossenen Zusatzversicherungen und die Stundungszinsen (Gesamtforderung) an uns zahlen. Auf Ihren Wunsch können Sie unsere Gesamtforderung in einem Betrag oder innerhalb von bis zu 24 Monaten in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zahlen. Für eine Ratenzahlung verlangen wir keine Zinsen. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor sie unsere Gesamtforderung vollständig beglichen haben, verrechnen wir diese mit der fälligen Leistung. Unsere Gesamtforderung können wir auch dem Deckungskapital entnehmen, sofern dies möglich ist.

Darüber hinaus können Sie die ausgesetzten Beiträge der Rentenversicherung in einem Betrag oder durch höhere laufende Beiträge nachzahlen oder den voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung hinausschieben. Dadurch erhöht sich die garantierte Mindestrente (siehe § 2 Absatz 4) nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik. Die gestundeten Beiträge können Sie stattdessen auch durch eine Vertragsänderung zur Herabsetzung der Leistungen ausgleichen.

Rentenherabsetzung bei unveränderter Berufsunfähigkeitsrente

(7) Um eine eingeschlossene Berufsunfähigkeitsrente auch bei reduziertem Beitragsaufwand möglichst aufrecht zu erhalten, können Sie im

Rahmen der „Bestimmungen über Kosten und tarifabhängige Begrenzungen nach § 24“ eine Herabsetzung der garantierten Mindestrente nach § 2 Absatz 4 verlangen.

(8) Bei Fälligkeit einer Leistung werden wir etwaige Beitragsrückstände verrechnen.

§ 16 Was geschieht, wenn wir einen Beitrag nicht rechtzeitig einziehen können?

Erster Beitrag oder Einmalbeitrag

(1) Können wir den ersten Beitrag oder den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig einziehen, können wir – solange die Zahlung nicht bewirkt ist – vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall können wir von Ihnen die Kosten für ärztliche Untersuchungen im Rahmen einer Prüfung der Gesundheits- und sonstigen Risikoverhältnisse (Gesundheitsprüfung) verlangen. Wir sind nicht zum Rücktritt berechtigt, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.

(2) Ist der erste Beitrag oder der Einmalbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet. Dies gilt nur, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform - z. B. *Papierform oder E-Mail* - oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch bestehen, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie das Ausbleiben der Zahlung nicht zu vertreten haben.

Folgebeitrag

(3) Können wir einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig einziehen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen betragen.

(4) Für einen Versicherungsfall, der nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist eintritt, entfällt oder vermindert sich der Versicherungsschutz, wenn Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles noch mit der Zahlung in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wenn Sie den Vertrag im Rahmen einer betrieblichen Altersversorgung abgeschlossen haben, werden wir die versicherte Person in Textform über die Zahlungsfrist von zwei Wochen und die Rechtsfolgen bei Nichtzahlung des Rückstandes informieren. Wir werden der versicherten Person hierbei eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Monaten einräumen.

(5) Nach Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn Sie sich noch immer mit den Beiträgen, Zinsen oder Kosten in Verzug befinden. Voraussetzung ist, dass wir Sie bereits mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben. Wir können die Kündigung bereits mit der Fristsetzung erklären. Sie wird dann automatisch mit Ablauf der Frist wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt noch immer mit der Zahlung in Verzug sind. Auf diese Rechtsfolge müssen wir Sie ebenfalls hinweisen.

(6) Sie können den angeforderten Betrag auch dann noch nachzahlen, wenn unsere Kündigung wirksam geworden ist. Nachzahlen können Sie nur

- innerhalb eines Monats nach der Kündigung
- oder, wenn die Kündigung bereits mit der Fristsetzung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf.

Zahlen Sie innerhalb dieses Zeitraums, wird die Kündigung unwirksam und der Vertrag besteht fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eintreten, besteht kein oder nur ein verminderter Versicherungsschutz.

§ 17 Wann können Sie Ihren Vertrag kündigen, und welche Leistungen erbringen wir?

Kündigung

(1) Sie können Ihren Vertrag jederzeit zum nächsten oder einem folgenden Monatsersten in Textform - z. B. *Papierform oder E-Mail* - kündigen. Nach dem Beginn der Rentenzahlung können Sie nicht mehr kündigen.

Die Kündigung wird zu dem von Ihnen angegebenen Kündigungstermin wirksam. Wenn Sie einen davon abweichenden oder keinen Zeitpunkt genannt haben oder der angegebene Kündigungstermin bereits verstrichen ist, gilt als Kündigungstermin der nächste Monatserste nach Vorliegen Ihres Kündigungsschreibens.

(2) Sie können Ihren Vertrag auch **teilweise** kündigen, wenn das verbleibende Deckungskapital nicht unter den Mindestbetrag sinkt, der in unseren „Bestimmungen über Kosten und tarifabhängige Begrenzungen nach § 24“ festgelegt ist. Ist das verbleibende Deckungskapital niedriger, hat dies zur Folge, dass Ihre Teilkündigung unwirksam ist. Wenn Sie in diesem Fall Ihren Vertrag beenden wollen, müssen Sie diesen also **ganz** kündigen. Bei teilweiser Kündigung gelten die folgenden Regelungen nur für den gekündigten Vertragsteil.

Bei einer teilweisen Kündigung verringert sich das für die Bildung der Rente zur Verfügung stehende Deckungskapital. Die garantierte Mindestrente (siehe § 2 Absatz 4) und das garantierte Mindestkapital werden zum voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung (siehe § 2 Absatz 5) im gleichen Verhältnis herabgesetzt, wie sich das Deckungskapital durch die Teilkündigung verringert. Gleiches gilt für die mindestens zu zahlende Todesfallleistung (siehe § 2 Absatz 17).

Auszahlungsbetrag

(3) Nach Kündigung zahlen wir

- den Rückkaufswert (Absätze 4 und 6)
- vermindert um den Abzug (Absatz 5)
- zuzüglich der Überschussbeteiligung (Absatz 7).

Beitragsrückstände werden von dem Auszahlungsbetrag abgezogen.

Öffentliche Abgaben (z.B. Steuern und Sozialversicherungsbeiträge), die von uns für Ihren Vertrag abzuführen sind, werden ebenfalls von dem Auszahlungsbetrag abgezogen (siehe § 24).

Auszahlung des Rückkaufswertes

(4) Bei Kündigung zahlen wir – soweit vorhanden – den Rückkaufswert nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG). Dieser entspricht nicht der Summe der von Ihnen gezahlten Beiträge, sondern dem Deckungskapital zum Wirksamkeitstermin der Kündigung nach Absatz 1.

Stichtag für die Anzahl der Anteile ist der Wirksamkeitstermin der Kündigung nach Absatz 1. Stichtag für die Bewertung der Anteile ist der Börsentag, der dem 15. des Monats vor dem Wirksamkeitstermin der Kündigung vorausgeht. Wenn uns Ihr Kündigungsschreiben nach diesem Zeitpunkt vorliegt, ist Stichtag der nächste Börsentag nach Eingang Ihres Kündigungsschreibens.

Abzug

(5) Von dem nach Absatz 4 ermittelten Wert nehmen wir bei Kündigung des gesamten Vertrags einen Abzug in Höhe von 50 Euro vor. Dieser Abzug erhöht sich für jedes volle Jahr der Restlaufzeit ab Wirksamwerden der Kündigung bis 10 Jahre vor dem voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung um 0,375 Prozent der Summe der bis zum Wirksamwerden der Kündigung gezahlten Beiträge, höchstens jedoch um 1,5 Prozent der Summe der bis zum Wirksamwerden der Kündigung gezahlten Beiträge bei laufender Beitragszahlung bzw. 0,75 Prozent bei Einmalbeiträgen. Der Abzug entfällt, wenn sich der Vertrag zum Wirksamwerden der Kündigung in der Abruf- oder Verlängerungsphase befindet. Den Abzug entnehmen wir dem Deckungskapital.

Bei teilweiser Kündigung erfolgt ein anteiliger Abzug nach Satz 2; der Abzug von 50 Euro nach Satz 1 unterbleibt.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist von uns nachzuweisen. Wir halten diesen Abzug für angemessen, weil mit dem Abzug die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen und damit ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital vorgenommen wird. Wenn Sie uns nachweisen, dass aufgrund Ihrer Kündigung der von uns vorgenommene Abzug in Ihrem Fall wesentlich niedriger liegen muss, wird er entsprechend herabgesetzt. Wenn Sie uns nachweisen, dass der Abzug in Ihrem Fall überhaupt nicht gerechtfertigt ist, entfällt er.

Nähere Informationen zum Abzug können Sie Ihrem Informationspaket unter Ziffer III.3. (Ergänzende Versicherungsinformation „Rückkaufswerte, beitragsfreie Versicherungsleistungen sowie das Ausmaß, in dem diese Leistungen garantiert sind“) und dem Versicherungsschein entnehmen.

Herabsetzung des Rückkaufswertes im Ausnahmefall

(6) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, den Teil des nach Absatz 4 berechneten Betrags, der dem Sicherungskapital entspricht, angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch

eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Überschussbeteiligung

(7) Für die Ermittlung des Auszahlungsbetrags nach Absatz 3 setzt sich die Überschussbeteiligung zusammen aus:

- den Ihrem Vertrag bereits zugeteilten Überschussanteilen, soweit sie nicht bereits in dem nach den Absätzen 4 bis 6 berechneten Betrag enthalten sind,
- dem Schlussüberschussanteil nach den „Bestimmungen zur Überschussbeteiligung nach § 6 Absatz 3“ dieser Bedingungen und
- den Ihrem Vertrag nach § 6 Absatz 3 zuzuteilenden Bewertungsreserven oder einer etwaigen Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven, soweit bei Kündigung vorhanden.

(8) Wenn Sie Ihren Vertrag kündigen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags können wir bei Kündigung in der Regel deutlich weniger als die gezahlten Beiträge zahlen, da

- dem Deckungskapital nur die um die Abschlusskosten sowie um die beitragsabhängigen Verwaltungskosten verminderten Beitragsteile zufließen (siehe § 3 Absatz 1),
- dem Deckungskapital monatlich die deckungskapitalabhängigen Verwaltungskosten entnommen werden (siehe § 3 Absatz 2) und
- gegebenenfalls der in Absatz 5 genannte Abzug erfolgt.

Wenn wir im Ausnahmefall von unserem Recht nach Absatz 6 Gebrauch machen, kann sich ein geringerer Wert ergeben. Auch in den Folgejahren kann der Rückkaufswert insbesondere wegen der Abhängigkeit von der Kursentwicklung der Anteile an den Anlagekonzepten sein als die Summe der gezahlten Beiträge.

Nähere Informationen zum Rückkaufswert vor und nach dem Abzug und darüber, in welchem Ausmaß er garantiert ist, können Sie Ihrem Informationspaket unter Ziffer III. 3. (Ergänzende Versicherungsinformation „Rückkaufswerte, beitragsfreie Versicherungsleistungen sowie das Ausmaß, in dem diese Leistungen garantiert sind“) und dem Versicherungsschein entnehmen.

Keine Beitragsrückzahlung

(9) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 18 Wann können Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, und welche Auswirkungen hat dies auf unsere Leistungen?

Beitragsfreistellung

(1) Anstelle einer Kündigung nach § 17 Absatz 1 können Sie zu dem dort genannten Termin in Textform - z.B. Papierform oder E-Mail - verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall setzen wir die garantierte Mindestrente herab. Das dafür zur Verfügung stehende Deckungskapital mindert sich um rückständige Beiträge. Der Abzug nach § 17 Absatz 5 wird nicht vorgenommen.

Das garantierte Mindestkapital verringert sich anteilig, wenn Sie Ihren Vertrag innerhalb der ersten zehn Jahre ab Vertragsabschluss teilweise beitragsfrei stellen.

(2) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht verlangt, und erreicht das nach Beitragsfreistellung vorhandene Deckungskapital den Mindestwert nach unseren „Bestimmungen über Kosten und tarifabhängige Begrenzungen nach § 24“ nicht, erhalten Sie den Auszahlungsbetrag nach § 17 Absatz 3 und der Vertrag endet. Der Abzug nach § 17 Absatz 5 wird nicht vorgenommen. Eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht können Sie nur verlangen, wenn der verbleibende Beitrag nicht unter den Mindestbetrag sinkt, der in unseren „Bestimmungen über Kosten und tarifabhängige Begrenzungen nach § 24“ festgelegt ist.

(3) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, kann das für Sie Nachteile haben. In der Anfangszeit Ihres Vertrags ist der Wert des Deckungskapitals nach Beitragsfreistellung in der Regel deutlich niedriger als die gezahlten Beiträge,

- da dem Deckungskapital nur die um die Abschlusskosten sowie um die beitragsabhängigen Verwaltungskosten verminderten Beitragsteile zufließen (siehe § 3 Absatz 1) und

- dem Deckungskapital monatlich die deckungskapitalabhängigen Verwaltungskosten entnommen werden (siehe § 3 Absatz 2).

Wenn wir im Ausnahmefall von unserem Recht nach § 17 Absatz 6 Gebrauch machen, kann sich ein geringerer Wert ergeben. Auch in den Folgejahren kann der Wert des Deckungskapitals nach Beitragsfreistellung insbesondere wegen der Abhängigkeit von der Kursentwicklung der Anteile an den Anlagekonzepten niedriger sein als die gezahlten Beiträge.

Nähere Informationen zu den beitragsfreien Leistungen und ihrer Höhe im Fall einer vollständigen Beitragsfreistellung können Sie Ihrem Informationspaket unter Ziffer III. 3. (Ergänzende Versicherungsinformation „Rückkaufswerte, beitragsfreie Versicherungsleistungen sowie das Ausmaß, in dem diese Leistungen garantiert sind“) und dem Versicherungsschein entnehmen.

Bei teilweiser Beitragsfreistellung hängt die Höhe der herabgesetzten Leistungen von der Höhe des verbleibenden Beitrags und vom Zeitpunkt der Vertragsumstellung ab. Sofern Sie eine teilweise Beitragsfreistellung wünschen, werden wir Ihnen die Höhe der herabgesetzten Leistungen auf Anfrage mitteilen.

(4) Wenn Sie Ihren Vertrag beitragsfrei stellen, enden eingeschlossene Zusatzversicherungen ohne Rückzahlung von Beiträgen zum Zeitpunkt der Umwandlung des Vertrags in einen beitragsfreien.

Wiederherstellung des Versicherungsschutzes

(5) Sie können innerhalb von zwei Jahren nach Beitragsfreistellung die Beitragszahlung wieder aufnehmen. Eine etwa erforderliche Prüfung der Gesundheits- und sonstigen Risikoverhältnisse (Gesundheitsprüfung) bleibt unberührt.

Bei Beitragsfreistellung während gesetzlicher Elternzeit können Sie die Beitragszahlung für Ihren Vertrag und für eine eingeschlossene Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bis zum Ende der gesetzlichen Elternzeit ohne Gesundheitsprüfung wieder aufnehmen, spätestens jedoch bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beitragsfreistellung. Das Ende der gesetzlichen Elternzeit müssen Sie uns nachweisen.

Auf die beitragsfreie Zeit entfallende Beiträge können Sie in einem Betrag frühestens zum ersten des auf die Nachzahlung folgenden Monats zahlen. Stattdessen können Sie eine garantierte Rente nach § 2 Absatz 4 herabsetzen, den voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung hinausschieben oder höhere laufende Beiträge zahlen.

§ 19 Wie werden die Kosten Ihres Vertrags verrechnet?

(1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Diese sind in Ihren Beitrag einkalkuliert. Es handelt sich um Abschlusskosten sowie übrige Kosten.

Zu den **Abschlusskosten** gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Die **übrigen Kosten** umfassen die Kosten für die Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen und die Kosten für die laufende Verwaltung.

Die Höhe der einkalkulierten Abschlusskosten sowie der übrigen Kosten können Sie Ihrem Informationspaket unter Ziffer I. 3. („Wie hoch ist Ihr Beitrag und wann müssen Sie ihn bezahlen? Welche Kosten sind in Ihren Beitrag einkalkuliert und welche können zusätzlich entstehen? Was passiert, wenn Sie Ihren Beitrag verspätet oder gar nicht bezahlen?“) und dem Versicherungsschein entnehmen.

(2) Bei laufender Beitragszahlung wird ein Teil der Abschlusskosten von uns vorfinanziert; zu ihrer Gegenfinanzierung werden bei der Beitragskalkulation höchstens 25 Promille der Beitragssumme gleichmäßig über einen Zeitraum von fünf Jahren, höchstens jedoch über die vereinbarte Beitragszahlungsdauer, verteilt und den Beiträgen entnommen.

Bei der Bildung der Beitragssumme werden die bis zum voraussichtlichen Altersrentenbeginn zu zahlenden Beiträge – maximal jedoch die in den ersten 30 Jahren zu zahlenden Beiträge – berücksichtigt.

(3) Bei einem Einmalbeitrag (siehe § 15 Absatz 1) und Zuzahlungen (siehe § 4 Absatz 2) werden die Abschlusskosten diesen entnommen.

(4) Die übrigen Kosten entnehmen wir teilweise während der gesamten Beitragszahlungsdauer, teilweise während der gesamten Vertragslaufzeit.

(5) Die beschriebene Kostenverrechnung hat zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihres Vertrags nur geringe Beträge für einen Rückkaufswert oder zur Bildung der beitragsfreien Leistungen vorhanden sind (siehe §§ 17 und 18). Nähere Informationen zu den Rückkaufswerten und beitragsfreien Leistungen sowie ihren jeweiligen Höhen können Sie und Ihrem Informationspaket unter Ziffer III. 3. (Ergänzende Versicherungsinformation „Rückkaufswerte, beitragsfreie Versicherungsleistungen sowie das Ausmaß, in dem diese Leistungen garantiert sind“) und dem Versicherungsschein entnehmen.

§ 20 Was geschieht, wenn die Anlage in Anteilen an den Anlagekonzepten eingestellt oder sie aufgelöst wird?

Sollten wir die Anlage in Anteilen an den Anlagekonzepten zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, werden wir Sie über diese unplanmäßigen Veränderungen unverzüglich schriftlich informieren.

Soweit Ihre laufende Beitragszahlung von dieser Änderung betroffen sein wird, werden wir Ihnen als Ersatz ein neues Anlagekonzept vorschlagen. Das neue Anlagekonzept soll dabei in Anlageziel und Anlagepolitik dem bisherigen Anlagekonzept weitgehend entsprechen und für die Abbildung des Wertsicherungskonzeptes (siehe § 3 Absatz 3) geeignet sein. Wenn wir zu diesem Zeitpunkt kein entsprechendes Anlagekonzept anbieten, werden wir Ihnen stattdessen das Anlagekonzept aus unserem Angebot an Anlagekonzepten vorschlagen, das dem bisherigen Anlagekonzept in Anlageziel und Anlagepolitik am nächsten kommt. Sofern Sie unserem Vorschlag innerhalb von vier Wochen nach unserer Information nicht widersprechen, werden wir Ihre hiervon betroffenen Anlagebeiträge ab dem von uns genannten Termin frühestens nach Ablauf dieser Frist in das neue Anlagekonzept investieren.

Im Fall eines Widerspruchs werden wir den Vertrag in eine konventionelle Rentenversicherung umwandeln (siehe § 4 Absätze 5 und 6), da in diesem Fall die Voraussetzungen für die Durchführung des Wertsicherungskonzeptes entfallen.

Bei einer kurzfristigen Einstellung der Anlagekonzepte werden wir die Beiträge, die vor Ablauf dieser Vier-Wochen-Frist fällig werden, in die von uns vorgeschlagenen neuen Anlagekonzepte investieren. Sollten die Anlagekonzepte aufgelöst werden, gelten diese Regeln entsprechend. In diesem Fall wird jedoch auch der Wert des Deckungskapitals auf das neue Anlagekonzept übertragen.

Gleiches gilt für einen nochmaligen Austausch des Anlagekonzeptes.

§ 21 Wie können Sie den Wert Ihres Vertrags erfahren?

(1) Sie erhalten jährlich von uns eine Mitteilung, der Sie den Wert Ihrer Anteile am Anteildeckungskapital sowie den Wert des Sicherungskapitals entnehmen können. Den Wert des Anteildeckungskapitals nennen wir in Anteilen und in Euro.

(2) Auf Wunsch teilen wir Ihnen den Wert Ihres Vertrags jederzeit mit.

§ 22 Was gilt bei Änderung Ihrer Postanschrift und Ihres Namens?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir sind berechtigt, eine an Sie zu richtende Erklärung - z. B. Setzen einer Zahlungsfrist - mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift zu senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie den Vertrag für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 23 Welche Auskunftspflichten haben Sie?

(1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen

- bei Vertragsabschluss,
- bei Änderung nach Vertragsabschluss oder
- auf Nachfrage

unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - zur Verfügung stellen. Ihre Auskunftspflicht gilt entsprechend für Angaben zu Umständen dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben.

(2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung

- Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
- der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
- der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können.

Dazu zählen insbesondere die deutsche(n) oder ausländische(n) Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz. Welche Umstände dies nach derzeitiger Gesetzeslage im Einzelnen sind, können Sie der „Verbraucherinformation über die geltenden Steuerregelungen“ entnehmen.

(3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt Folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- oder ausländischen Steuerbehörden. Dies gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.

(4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt solange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

(5) Auch Ihre Auskunftspflichten nach den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Regelungen zur Geldwäschebekämpfung, derzeit § 11 Absatz 6 Geldwäschegesetz (GwG), müssen Sie beachten. Sie haben offenzulegen, ob Sie die Geschäftsbeziehung und/oder eine Transaktion für einen Dritten begründen, fortsetzen oder durchführen wollen, sowie alle notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich - d. h. ohne schuldhaftes Zögern - anzuzeigen. Daraus resultiert die Pflicht für Sie, uns aktiv darüber zu informieren, wenn die Beiträge von einem Konto eingezogen werden sollen, dessen Inhaber nicht Sie als Vertragspartner sind (fremde Beitragszahlung). Als fremde Beitragszahlung gelten dabei z.B. auch Lastschriften von Konten, für die Sie lediglich Kontovollmacht besitzen, sowie Zahlungen von Geschäftskonten, durch Vermittler oder durch den Arbeitgeber, sofern diese nicht Versicherungsnehmer sind.

Die aktive Informationspflicht gilt für sämtliche zahlungsrelevanten Geschäftsvorfälle während der Geschäftsbeziehung (z. B. Überweisungen, Zuzahlungen, Darlehen, Kontoänderungen).

Kommen Sie Ihrer Offenlegungspflicht nicht oder nicht wahrheitsgemäß nach, müssen wir dies nach den jeweils maßgeblichen gesetzlichen Regelungen, derzeit § 43 Absatz 1 GwG, unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (§ 27 GwG) melden.

§ 24 Welche Kosten und Abgaben stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung, und welche tarifabhängigen Begrenzungen gelten?

Kosten und Abgaben

(1) Falls uns aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht, stellen wir Ihnen pauschal die zusätzlichen Kosten gesondert in Rechnung. Die derzeit gültigen Kosten können Sie den "Bestimmungen über Kosten und tarifabhängige Begrenzungen nach § 24" entnehmen. Diese Bestimmungen sind Bestandteil

dieser Bedingungen. Wir können Kosten in angemessener Weise neu festlegen. Über künftige Änderungen werden wir Sie jeweils schriftlich unterrichten.

(2) Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

(3) Alle etwaigen öffentlichen Abgaben (zum Beispiel Steuern), die von uns für Ihren Vertrag abzuführen sind, verrechnen wir mit den Leistungen bzw. sind uns zu erstatten.

Tarifabhängige Begrenzungen

(4) Für Ihren Vertrag gelten bestimmte tarifabhängige Begrenzungen. Die derzeit gültigen Begrenzungen können Sie den "Bestimmungen über Kosten und tarifabhängige Begrenzungen nach § 24" entnehmen. Diese Bestimmungen sind Bestandteil dieser Bedingungen. Wir können Begrenzungen in angemessener Weise neu festlegen. Über künftige Änderungen werden wir Sie jeweils schriftlich unterrichten.

§ 25 Wann müssen uns gegenüber versicherungsvertragliche Ansprüche spätestens geltend gemacht werden?

(1) Ansprüche aus Ihrem Vertrag verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchserhebende von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

(2) Wenn der Anspruchserhebende die Verjährungsfrist verstreichen lässt, ohne die Ansprüche gerichtlich geltend zu machen, sind diese ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche, soweit wir diese bereits anerkannt haben.

§ 26 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 27 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

(1) Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen.

Versicherungsombudsmann

(2) Wenn Sie Verbraucher sind, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden. Diesen erreichen Sie derzeit wie folgt:

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 080632
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

(3) Wenn Sie Verbraucher sind und diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

(4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

(5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Unser Beschwerdemanagement

(6) Unabhängig hiervon können Sie sich jederzeit auch an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Senden Sie bitte Ihr Anliegen unter dem Stichwort "Beschwerde" an:

Bayern-Versicherung
Lebensversicherung Aktiengesellschaft
Maximilianstraße 53
81535 München

§ 28 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz oder die für den Vertrag zuständige Niederlassung liegt. Zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz haben. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich.

Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz zuständig ist. Wenn Sie keinen Wohnsitz haben, ist der Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts maßgeblich. Wenn Sie eine juristische Person sind, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung haben.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz oder den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts in das Ausland, sind für Klagen aus dem Versicherungsvertrag die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben. Dies gilt ebenso, wenn Sie eine juristische Person sind und Ihren Sitz oder Ihre Niederlassung ins Ausland verlegen.

§ 29 Wann können diese Bedingungen angepasst werden?

(1) Ist eine Bestimmung in unseren Versicherungsbedingungen durch höchstgerichtliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, können wir sie durch eine neue Regelung ersetzen, wenn

- dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist, oder
- das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde.

Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem wir Ihnen die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe mitgeteilt haben, Vertragsbestandteil.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Bedingungswerks ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Bestimmungen zur Überschussbeteiligung nach § 6 Absatz 3

Stand: 18.12.2021

Diese Bestimmungen sind Bestandteil der Ihrem Vertrag zugrundeliegenden Allgemeinen Bedingungen. Wir können sie für Ihren Vertrag unter den Voraussetzungen von § 29 ändern.

1. Wie teilen wir Überschussanteile und Bewertungsreserven zu?

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer nach § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an dem Überschuss und den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung).

Ihr Vertrag erhält Überschussanteile des Abrechnungs- und Überschussverbands, zu denen Ihr Vertrag gehört. Nähere Informationen zur Zugehörigkeit können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Einzelheiten zur Zuteilung von Überschussanteilen finden Sie in unserem jährlichen Überschussverteilungsplan. Den Überschussverteilungsplan veröffentlichen wir jährlich im Rahmen unseres Geschäftsberichts auf unserer Homepage.

Ihr Vertrag ist vom ersten Versicherungsjahr an am Überschuss beteiligt.

1.1. Laufende Überschussanteile

Ihr Vertrag erhält für jedes Jahr der Dauer des Vertrags laufende Überschussanteile, wenn eine Zuteilung erfolgt. Die laufenden Überschussanteile können Zins-, Risiko- und Verwaltungskostenüberschussanteile sein. Sie werden für den Zins-, Risiko- und Verwaltungskostenüberschussanteil vor Beginn der Rentenzahlung jeweils am Ende eines jeden Versicherungsmonats und für den Zins- und Verwaltungskostenüberschussanteil während des Rentenbezugs jeweils am Ende des Versicherungsjahres zugeteilt.

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlagen für die laufenden Überschussanteile sind:

- vor Beginn der Rentenzahlung:
 - für den Zinsüberschussanteil das Sicherungskapital zum Beginn des Monats der Zuteilung,
 - für den Risikoüberschussanteil der Risikobeitrag zur Abdeckung des Todesfallrisikos
 - für den Verwaltungskostenüberschussanteil das Deckungskapital zum Beginn des Monats der Zuteilung.
- während des Rentenbezugs:
 - für den Zinsüberschussanteil das zum Zuteilungszeitpunkt mit den Rechnungsgrundlagen nach § 2 Absatz 23 berechnete Deckungskapital, (für die Bonusrente und die Mindestbonusrente jedoch mit den Rechnungsgrundlagen nach Ziffern 4.1 und 4.2),
 - für den Verwaltungskostenüberschussanteil die bei Beginn der Rentenzahlung ermittelte und ab diesem Zeitpunkt garantierte Jahresrente.

1.2 Schlussüberschussanteile

Schlussüberschussanteile sind zu folgenden Zeitpunkten vorgesehen (Zuteilungszeitpunkte):

- während der Abrufphase:
Zum Beginn der Rentenzahlung, bei Auszahlung der Kapitalleistung oder bei Kündigung, wenn das vierte Versicherungsjahr abgelaufen ist;
- zum voraussichtlichen Rentenbeginn:
Zum Beginn der Rentenzahlung, bei Auszahlung der Kapitalleistung oder bei Kündigung;
- während der Verlängerungsphase:
Zum Beginn der Rentenzahlung, bei Auszahlung der Kapitalleistung oder bei Kündigung;
- vor Beginn der Abrufphase:
Bei Kündigung, wenn ein Drittel der Aufschubdauer bis zum voraussichtlichen Rentenbeginn, mindestens jedoch das vierte Versicherungsjahr abgelaufen ist, oder wenn das 10. Versicherungsjahr abgelaufen ist;
- vor Beginn der Rentenzahlung:
Bei Tod der versicherten Person - *das ist die Person, auf deren Leben die Versicherung abgeschlossen ist.*

Zuordnung von Schlussüberschussanteilen

Schlussüberschussanteilsätze legen wir für einzelne Zuteilungszeitpunkte laufend neu fest. Die Schlussüberschussanteile werden dem Vertrag rechnerisch vorläufig zugeordnet.

Zugeordnete Schlussüberschussanteile verzinsen wir mit laufend neu festgelegten Zinssätzen. Die Verzinsung wird dem Vertrag rechnerisch vorläufig zugeordnet.

Zugeordnete Schlussüberschussanteile und deren Verzinsung können – auch für zurückliegende Zeiträume – teilweise oder ganz entfallen.

Zuteilung von Schlussüberschussanteilen

Für die Zuteilung von Schlussüberschussanteilen sowie deren Verzinsung gilt die am jeweiligen Zuteilungszeitpunkt geltende Festlegung.

Ob und in welcher Höhe Schlussüberschussanteile zugeteilt werden, richtet sich ausschließlich nach dem Überschussverteilungsplan für den Zeitraum, in den der in Betracht kommende Zuteilungszeitpunkt fällt. Ein Schlussüberschuss kann teilweise oder ganz entfallen.

Schlussüberschussanteile werden bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung oder bei Kündigung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik reduziert.

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für Schlussüberschussanteile sind das Sicherungskapital zum Beginn des Monats, und das Anteildeckungskapital zum Ende des Monats.

1.3 Beteiligung an den Bewertungsreserven

Soweit Ihr Vertrag zur Entstehung von Bewertungsreserven beigetragen hat, beteiligen wir Sie an den Bewertungsreserven.

Zuordnung der Bewertungsreserven

Die Bewertungsreserven ordnen wir Ihrem Vertrag nach einem verursachungsorientierten Verteilungsverfahren jährlich zum Bilanzstichtag rechnerisch zu (§ 153 Absatz 3 VVG).

Wir bestimmen dazu den Wert des Sicherungskapitals am Bilanzstichtag zuzüglich der entsprechenden Werte zu den vorangegangenen Bilanzstichtagen. Dieser für Ihren Vertrag ermittelte Wert wird zu dem entsprechenden Wert aller berechtigten Verträge ins Verhältnis gesetzt (Verteilungsschlüssel).

Während des Rentenbezugs berücksichtigen wir bei der Ermittlung des Verteilungsschlüssels nur die Deckungskapitalien seit Beginn der Rentenzahlung; zusätzlich beeinflusst die Summe der bereits ausgezahlten Renten den Verteilungsschlüssel. Einzelheiten hierzu finden Sie in unserem Überschussverteilungsplan.

Der so zum Bilanzstichtag ermittelte Verteilungsschlüssel gibt den individuellen Anteil der Bewertungsreserven Ihres Vertrags im Verhältnis zur Gesamtheit aller berechtigten Verträge wieder und gilt jeweils für einen Zeitraum von zwölf Monaten. Der Zeitraum beginnt am 01.01. des Folgejahres nach 12 Uhr mittags und dauert bis zum 01.01. um 12 Uhr mittags des nachfolgenden Jahres.

Zuteilung der Bewertungsreserven

Für die Zuteilung werden nur die Bewertungsreserven berücksichtigt, die nach gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind (maßgebende Bewertungsreserven).

Bewertungsreserven werden bei Beginn der Rentenzahlung oder Auszahlung der Kapitalleistung sowie bei Beendigung Ihres Vertrags vor Beginn der Rentenzahlung durch Tod der versicherten Person oder Kündigung (Zuteilungszeitpunkte) zugeteilt.

Nach Beginn der Rentenzahlung erfolgt die Zuteilung jeweils zum Ende des Versicherungsjahres, wenn die versicherte Person diesen Zuteilungszeitpunkt erlebt, jedoch erstmals nach Ende des ersten Rentenbezugsjahres. Darüber hinaus erfolgt eine Zuteilung bei Beendigung des Vertrags, wenn dann eine Leistung fällig wird.

Dazu ermitteln wir den Betrag der maßgebenden Bewertungsreserven für den jeweiligen Zuteilungszeitpunkt und teilen ihn nach dem ermittelten Verteilungsschlüssel zur Hälfte Ihrem Vertrag zu.

Die Wertermittlung der maßgebenden Bewertungsreserven führen wir mindestens monatlich durch. Die Festlegung der Wertermittlungstermine, die Nennung der Voraussetzungen, unter denen diese jeweils gelten, sowie die Zuordnung der für die Zuteilungszeitpunkte jeweils maßgebenden Wertermittlungstermine erfolgt im Rahmen unseres Überschussverteilungsplans jährlich neu.

Der rechnerische Betrag der maßgebenden Bewertungsreserven kann sich von dem der tatsächlichen Bewertungsreserven unterscheiden, der Höhe nach jederzeit ändern, auch starken Schwankungen unterliegen und sogar ganz entfallen.

1.4 Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven

Die Höhe der maßgebenden Bewertungsreserven kann im Zeitablauf großen Schwankungen unterliegen. Um diese Schwankungen auszugleichen, können wir Ihren Vertrag – über den gesetzlichen Anspruch hinaus – mit einem Mindestbetrag beteiligen (Mindestbeteiligung).

Eine Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven ist zu folgenden Zeitpunkten vorgesehen (Zuteilungszeitpunkte):

- während der Abrufphase:
Zum Beginn der Rentenzahlung, bei Auszahlung der Kapitalleistung oder bei Kündigung, wenn das vierte Versicherungsjahr abgelaufen ist;
- zum voraussichtlichen Rentenbeginn:
Zum Beginn der Rentenzahlung, bei Auszahlung der Kapitalleistung oder bei Kündigung;
- während der Verlängerungsphase:
Zum Beginn der Rentenzahlung, bei Auszahlung der Kapitalleistung oder bei Kündigung;
- vor Beginn der Abrufphase:
Bei Kündigung, wenn ein Drittel der Aufschubdauer bis zum voraussichtlichen Rentenbeginn, mindestens jedoch das vierte Versicherungsjahr abgelaufen ist, oder wenn das 10. Versicherungsjahr abgelaufen ist;
- vor Beginn der Rentenzahlung:
Bei Tod der versicherten Person
- nach Beginn der Rentenzahlung:
Zum Ende des Versicherungsjahres, wenn die versicherte Person diesen Zuteilungszeitpunkt erlebt, jedoch erstmals nach Ende des ersten Rentenbezugsjahres.

Zuordnung der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven legen wir für einzelne Zuteilungszeitpunkte laufend neu fest. Die Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven wird dem Vertrag rechnerisch vorläufig zugeordnet.

Eine zugeordnete Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven verzinsen wir mit laufend neu festgelegten Zinssätzen. Die Verzinsung wird dem Vertrag rechnerisch vorläufig zugeordnet.

Eine zugeordnete Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven und deren Verzinsung können – auch für zurückliegende Zeiträume – teilweise oder ganz entfallen.

Zuteilung der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

Für die Zuteilung der Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven sowie deren Verzinsung gilt die am jeweiligen Zuteilungszeitpunkt geltende Festlegung.

Ob und in welcher Höhe eine Mindestbeteiligung tatsächlich erfolgt, richtet sich ausschließlich nach dem Überschussverteilungsplan für den Zeitraum, in den der in Betracht kommende Zuteilungszeitpunkt fällt. Eine Mindestbeteiligung kann teilweise oder ganz entfallen.

Die Mindestbeteiligung steht unter dem Vorbehalt der Deklaration sowie der tatsächlichen Zuteilung von Bewertungsreserven. Wenn eine Mindestbeteiligung deklariert ist, reduziert sich ihr Betrag um die Ihrem Vertrag tatsächlich zugeteilten Bewertungsreserven. Wenn zum Zuteilungszeitpunkt der für Ihren Vertrag tatsächlich ermittelte Betrag der Beteiligung an den Bewertungsreserven höher ist, als der Betrag, der Ihnen als Mindestbeteiligung zusteht, entfällt die Mindestbeteiligung und Sie erhalten den höheren tatsächlichen Wert der auf Ihren Vertrag entfallenden Bewertungsreserven.

Die Mindestbeteiligung wird bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung oder bei Kündigung nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik reduziert.

Bemessungsgrundlage für die Mindestbeteiligung

Bemessungsgrundlage für die Mindestbeteiligung ist das Sicherungskapital zum Beginn des Monats.

Während des Bezugs der Rente entspricht abweichend hiervon die Bemessungsgrundlage derjenigen für die laufenden Überschussanteile (Zinsüberschussanteil).

2. Wie verwenden wir vor Beginn der Rentenzahlung zugeteilte Überschussanteile und Bewertungsreserven oder Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven?

2.1 Laufende Überschussanteile

Die zuzuteilenden laufenden Zins- Risiko- und Verwaltungskostenüberschussanteile führen wir unter Abzug von Verwaltungskosten als Bonusbeitrag dem Deckungskapital Ihres Vertrags (siehe § 1 Absatz 3) im Rahmen des Wertsicherungskonzepts (§ 3 Absatz 3) zu. Stichtag für die Umrechnung ist dabei der Börsentag, der mit dem Zuteilungszeitpunkt zusammenfällt oder ihm folgt.

Bei Beendigung des Vertrages durch Tod der versicherten Person vor Beginn der Altersrentenzahlung oder durch Kündigung zahlen wir zugeteilte laufende Überschussanteile aus. Bei Beginn der Altersrentenzahlung verwenden wir zugeteilte laufende Überschussanteile zur Erhöhung des Deckungskapitals entsprechend Ziffer 3.

Als Teil des Deckungskapitals unterliegt der Bonusbeitrag sodann den Regeln des Wertsicherungskonzepts nach § 3 Absatz 3.

Das garantierte Mindestkapital zum voraussichtlichen Beginn der Rentenzahlung erhöht sich um den mindestkapitalerhöhenden Bonusbeitrag (siehe § 2 Absatz 5). Der mindestkapitalerhöhende Bonusbeitrag wird wie der Bonusbeitrag berechnet, jedoch mit einem Zinssatz von 0,25 Prozent.

2.2 Schlussüberschussanteile

Zuzuteilende Schlussüberschussanteile zahlen wir bei Tod der versicherten Person vor Beginn der Rentenzahlung oder bei Kündigung während der Aufschubdauer aus. Für die Verwendung zum Beginn der Rentenzahlung gilt Ziffer 3 entsprechend.

2.3 Bewertungsreserven oder Mindestbeteiligung an Bewertungsreserven

Den Wert der Beteiligung an den Bewertungsreserven oder einer etwaigen Mindestbeteiligung zahlen wir vor Beginn der Rentenzahlung bei Tod der versicherten Person oder bei Kündigung an den Anspruchsberechtigten aus. Bei Beginn der Rentenzahlung verwenden wir zugeteilte Bewertungsreserven entsprechend Ziffer 3.

3. Wie verwenden wir die Überschussanteile zum Beginn der Rentenzahlung?

Zum Beginn der Rentenzahlung berechnen wir aus dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenem

- Deckungskapital zuzüglich
- der zugeteilten Schlussüberschussanteile sowie
- der zugeteilten Bewertungsreserven oder einer etwaigen zugeteilten Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven

eine ab diesem Zeitpunkt garantierte lebenslange Rente (§ 2 Absätze 2 bis 6, Absatz 23).

Maßgeblich für die Wertermittlung der Anteile an den Anlagekonzepten ist der Börsentag, der dem 15. des Monats vor Beginn der Rentenzahlung vorausgeht. Maßgeblich für die Anzahl der Anteile ist der Tag des Beginns der Rentenzahlung.

Da für die Verrentung die für Neuabschlüsse geltenden Rechnungsgrundlagen verwendet werden (siehe § 2 Absatz 3), fällt durch die zugeteilte Überschussbeteiligung die lebenslange Rente nicht zwingend höher aus als die garantierte Mindestrente nach § 2 Absatz 4.

Nehmen Sie anstelle der Rente die Kapitalleistung in Anspruch, zahlen wir alle vorhandenen Überschussanteile zusammen mit der Kapitalleistung aus.

4. Wie verwenden wir zugeteilte Überschussanteile und Bewertungsreserven oder Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven nach Beginn der Rentenzahlung?

Auch nach Beginn der Rentenzahlung ist Ihr Vertrag am laufenden Überschuss und an Bewertungsreserven oder Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven beteiligt. Die zum Beginn der Rentenzahlung für die Verrentung verwendeten Rechnungsgrundlagen bleiben auch für die während des Rentenbezugs anfallenden Überschussanteile maßgebend.

Wir verwenden die nach Beginn der Rentenzahlung zuzuteilenden Überschussanteile und Bewertungsreserven oder Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven zur Erhöhung der zum Beginn der Rentenzahlung ermittelten Rente bzw. zur Erhöhung einer vereinbarten Leistung bei Beendigung des Vertrags.

Bei Tod der versicherten Person nach Beginn der Rentenzahlung und Weiterzahlung einer Rente berechnen wir die Rente aus der Überschussbeteiligung neu; diese kann sich vermindern.

Bis zum Beginn der Rentenzahlung können Sie zwischen diesen Verwendungsformen wählen:

4.1 Überschussrente mit Mindestbonusrente

Nach Beginn der Rentenzahlung zugeteilte Überschussanteile dienen teils zur unmittelbaren Erhöhung der Rente (Überschussrente), teils als Einmalbeitrag für eine zusätzliche beitragsfreie Rente (Mindestbonusrente).

Bewertungsreserven oder eine Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven dienen der Erhöhung der Rente und werden als Einmalbeitrag für eine zusätzliche beitragsfreie Rente (Bonusrente) verwendet.

Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Wichtige Einflussfaktoren sind die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts und die Entwicklung der Lebenserwartung. Auch die Entwicklung der tatsächlichen Kosten ist von Bedeutung. Deshalb kann die absolute Höhe der künftigen Überschussbeteiligung nicht garantiert werden. Um Ihnen dennoch einen Eindruck über die Entwicklung der Überschussbeteiligung zu vermitteln, erhalten Sie von uns auf Wunsch eine unverbindliche, individuelle Modellrechnung.

Die Überschussrente ist vom Alter der versicherten Person abhängig, der Höhe nach nicht garantiert und wird mit der bei Beginn der Rentenzahlung ermittelten Rente fällig. Die Mindestbonusrente und die Bonusrente werden für die Zukunft garantiert und sind ebenfalls überschussberechtig.

Die Mindestbonusrente zahlen wir nur, wenn und soweit sie die Überschussrente übersteigt; bis zu diesem Zeitpunkt rechnen wir sie auf die Überschussrente an. Die Mindestbonusrente und die Bonusrente umfasst eine garantierte Rentensteigerung, wenn diese eingeschlossen ist.

Zur Berechnung der Mindestbonusrente und der Bonusrente verwenden wir während des gesamten Rentenbezugs einen Rechnungszins von null Prozent und die bei Beginn der Rentenzahlung geltende Sterbetafel.

4.2 Bonusrente

Nach Beginn der Rentenzahlung zugeteilte Überschussanteile und Bewertungsreserven oder Mindestbeteiligung an den Bewertungsreserven dienen der Erhöhung der Rente und werden als Einmalbeitrag für eine zusätzliche beitragsfreie Rente (Bonusrente) verwendet.

Vom zweiten Rentenbezugsjahr an ergibt sich so im Falle einer Zuteilung eine zusätzliche Bonusrente, die zusammen mit der zum Beginn der Rentenzahlung ermittelten Rente fällig wird, ebenfalls überschussberechtig ist und für die Zukunft garantiert wird. Die Bonusrente umfasst auch eine garantierte Rentensteigerung, wenn diese eingeschlossen ist.

Zur Berechnung der Bonusrente verwenden wir während des gesamten Rentenbezugs einen Rechnungszins von null Prozent und die bei Beginn der Rentenzahlung geltende Sterbetafel.

5. Alternative Rentenphase

Sie können bis zwei Monate vor Beginn der Rentenzahlung verlangen, dass der Vertrag auch in der Rentenphase kapitalmarktorientiert oder in einer anderen alternativen Rentenphase fortgeführt wird, wenn wir dies bei Rentenbeginn anbieten. Hierfür sind die bei Beginn der Rentenzahlung geltenden Vertragsbestimmungen maßgebend.

Bestimmungen über Kosten und tarifabhängige Begrenzungen nach § 24

Stand: 18.12.2021

Diese Bestimmungen sind Bestandteil der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen. Wir können die Bestimmungen in angemessener Weise neu festlegen. Die jeweils aktuelle Kostenübersicht können Sie jederzeit bei uns anfordern.

1 Kosten

Nr.	Kostenart	derzeit	maximal
1.1	Rücklauf beim Lastschriftverfahren	angefallene Bankkosten	
1.2	Bearbeitung eines Rücktritts nach § 16 Absatz 1	0,00 Euro	10 Prozent des ersten Beitrags oder Einmalbeitrags, maximal 150,00 Euro
1.3	Mahnung wegen nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags nach § 16 Absatz 3	angefallene Sach- und Versandkosten	
1.4	Durchführung einer Vertragsänderung	0,00 Euro	15,00 Euro
1.5	Herabsetzung des Beitrags	0,00 Euro	15,00 Euro
1.6	Bezugsrechtsänderung	0,00 Euro	15,00 Euro
1.7	Erstellen eines Ersatzversicherungsscheins	0,00 Euro	15,00 Euro
1.8	Bestätigung einer Verfügungsbeschränkung	0,00 Euro	15,00 Euro
1.9	Bearbeitung einer Abtretung bzw. Verpfändung	0,00 Euro	15,00 Euro
1.10	Einholung individueller Erklärungen zur Entbindung von der Schweigepflicht je Entbindung	0,00 Euro	15,00 Euro

Zusätzlich belasten wir Ihnen die uns von Dritten berechneten Kosten.

Alle vorgenannten Beträge erhöhen sich um die anfallenden Postgebühren.

Alle etwaigen öffentlichen Abgaben und Gebühren (zum Beispiel Steuern), die von uns für Ihren Vertrag abzuführen sind, verrechnen wir mit den Leistungen bzw. sind uns zu erstatten.

Der **Zinssatz für Verzugszinsen** richtet sich nach der Situation am Kapitalmarkt. Er liegt jedoch höchstens 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Gebühren, Kostenersatz und nicht gezahlte Verzugszinsen entnehmen wir dem Deckungskapital Ihres Vertrags.

2 Tarifabhängige Begrenzungen

Nr.	Art	
2.1	Der Mindestbeitrag der Hauptversicherung bei laufender Beitragszahlung beträgt monatlich.	25,00 Euro
	Die Beitragssumme beträgt mindestens	12.000,00 Euro.
2.2	Der Mindestbeitrag der Hauptversicherung für einen Einmalbeitrag beträgt	10.000,00 Euro
2.3	Zuzahlungen bei einer Unterstützungskasse nur einmalig zu Versicherungsbeginn	
	- Mindestbetrag	200,00 Euro
	- Höchstbetrag	
	- je Versicherungsjahr höchstens	10.000,00 Euro
	- dabei im Falle einer Unterstützungskasse maximal:	Summe der laufenden Beiträge im Kalenderjahr nach der ersten regelmäßigen Zuwendung abzüglich der Summe des laufenden Beitrags im Kalenderjahr der ersten regelmäßigen Zuwendung
2.4	Die Mindestrente nach § 2 Absatz 4 beträgt	
	- bei jährlicher Zahlung	300,00 Euro
	- bei halbjährlicher Zahlung	150,00 Euro
	- bei vierteljährlicher Zahlung	75,00 Euro
	- bei monatlicher Zahlung	25,00 Euro
2.5	Teilkündigung	
	- verbleibender Wert des Deckungskapitals	3.000,00 Euro
2.6	Teilkapitalentnahme während der Aufschubdauer	
	- Mindestentnahmebetrag	1.000,00 Euro
	- verbleibender Wert des Deckungskapitals	3.000,00 Euro
2.7	Teilkapitalauszahlung bei Beginn der Rentenzahlung	
	- Mindestentnahmebetrag	1.000,00 Euro
	- verbleibende Rente	mindestens in Höhe Ziffer 2.4
2.8	Teilkapitalentnahme während des Rentenbezugs	
	- Mindestentnahmebetrag	1.000,00 Euro
	- maximale Entnahme in Höhe der auf das garantierte Deckungskapital beschränkten Todesfallleistung	
2.9	Vollständige Beitragsfreistellung: verbleibender Wert des Deckungskapitals	3.000,00 Euro